



**VERSICHERUNGSBEDIN-
GUNGEN FÜR
PRIVATVERMÖGEN
UND LEITFADEN FÜR
DIENSTLEISTUNGEN**

WILLKOMMEN BEI DER ALLIANZ!

VIELEN DANK, DASS SIE IHR EIGENTUM
BEI UNS VERSICHERT UND UNS DAMIT IHR
VERTRAUEN GESCHENKT HABEN.



Ihre Sicherheit ist unsere oberste Priorität. Wir sind hier, um Sie und Ihr Eigentum vor finanziellen Verlusten zu schützen, die durch unvorhergesehene Ereignisse, auf die Sie keinen Einfluss haben, verursacht werden können. Verlassen Sie sich auf unsere Erfahrung im Umgang mit Risiken und genießen Sie Ihr Leben vollkommen sorgenfrei.

INHALT

1. Einführung in die Versicherung	4
2. Produktbeschreibung – Bedingungen für die Versicherung von Privatvermögen	6
2.1 Was können Sie versichern?	7
2.2 Allgemeine Ausschlüsse	40
2.3 Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag	42
2.4 Ein Schaden ist entstanden – was nun?	44
2.5 Die wichtigsten Informationen zu Ihrem Vertrag	52
2.6 Glossar	56
3. Nützliche Tipps	64
4. Fragen, die Sie noch haben könnten	68
5. Wir sind für Sie da!	70

1. EINFÜHRUNG IN DIE VERSICHERUNG



**IHR ZUHAUSE WIRD
VON DER ALLIANZ-
VERSICHERUNG FÜR
PRIVATVERMÖGEN
GESCHÜTZT. SOMIT
SCHÜTZEN SIE IHR
EIGENTUM VOR
UNVORHERGEHEHEM
VERLUST ODER
SCHADEN.**

**Dieser Leitfaden dient dazu,
Sie mit Ihren Rechten und
Pflichten sowie den Pflichten
der Allianz vertraut zu machen.**

In diesem Dokument, das zusammen
mit der Versicherungspolice Ihren
Versicherungsvertrag bildet, finden Sie:

- Einzelheiten darüber, was von der
Versicherung abgedeckt ist und was
nicht
- Eine Anleitung zur Schadensmeldung
- Einfache Definitionen von
Versicherungsbegriffen
- Tipps, um Ihr Zuhause sicherer zu
machen
- Antworten auf häufig gestellte
Fragen.

Die Versicherungspolice enthält
spezifische Informationen zu der von
Ihnen abgeschlossenen Versicherung
(ausgewähltes Versicherungspaket,
Dauer, Höhe der zu zahlenden
Prämie...).

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns bitte
unter der Telefonnummer 072 100 001
an oder schreiben Sie uns eine E-Mail
an osiguranje@allianz.hr.

Wir sind hier, um Ihnen zu helfen!

2. PRODUKTBE- SCHREIBUNG – BE- DINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON PRIVATVERMÖGEN

**WIR HABEN DREI VERSICHERUNGSPAKETE
FÜR PRIVATVERMÖGEN IM ANGEBOT,
DIE SICH BEZÜGLICH DER BEINHALTETEN
RISIKEN UNTERSCHIEDEN.**

**BITTE BEACHTEN SIE, DASS IN DIESEM
DOKUMENT ALLE VON UNS ANGEBOTENEN
VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BESCHRIEBEN
SIND. IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ UMFASST
DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUS DEM VON
IHNEN GEWÄHLTEN PAKET, DAS IN IHRER
VERSICHERUNGSPOLICE AUFGEFÜHRT IST.**

2.1 WAS KÖNNEN SIE VERSICHERN?

**Mit diesem Produkt können Sie Folgendes versichern:
Gebäude (Haus oder Wohnung) und/oder Haushaltsgegenstände.**

**In Ihrer Versicherungspolice ist angeführt, was Sie versichert
haben.**

2.1.1 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

1. Gebäude

Als Gebäude gilt ein Haus oder eine Wohnung, das bzw. die ausschließlich zu Wohnzwecken dient, samt Nebenanlagen und Räumlichkeiten.

Es können Gebäude von massiver oder leichter Bauart versichert werden!

A. Was deckt die Versicherung ab?

Versichert sind:

1) Alle Gebäudeteile, die Grundmauern, die tragenden Wände, Stütz- und Trennwände (einschließlich der tragenden Wände im Keller)

- 2) Alle eingebauten Anlagen (z. B. Elektro-, Gas- und Sanitäranlagen mit den dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Pumpen, Filtergeräten und Zubehör)
- 3) Glas an Türen und Fenstern sowie Glasgeländer (am und im Gebäude)
- 4) Boden-, Wand- und Deckenbeläge (z. B. Wandfarben und Farben an Bautischlerprodukten, Keramikfliesen, Parkett)
- 5) Balkone und Terrassen (einschließlich Geländer, Markisen und Vordächer, die an der versicherten Einrichtung befestigt sind, wenn diese nicht von mehr als einer Wohnung genutzt werden)
- 6) Fassade oder der entsprechende Teil der Fassade (bei Wohnungsversicherungen)

- 7) Nicht bewegliche Raumtrennwände
- 8) Produkte für den Außenschutz von Bautischlerprodukten (Rollläden, Jalousien usw.)
- 9) Fest installierte Geräte, die ausschließlich dem Versicherten gehören, wie zum Beispiel:
 - Heiz-, Kühl- und Lüftungsgeräte
 - Sanitärausstattung und Armaturen
 - Hydrophoren
 - Solarplatten
 - Wärmepumpen
 - „Smart Home“- bzw. „Smart House“-Systeme (Heizungssteuerung, Lichtsteuerung, Zutrittskontrolle etc.)
 - Sicherheitssysteme (z. B. Einbruch- und Brandschutzanlagen)
 - Aufzug
- 10) Hilfsobjekte
- 11) Nebenräume.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Bei der Versicherung eines Gebäudes (Wohnung oder Haus) gehört Folgendes nicht zum Versicherungsgegenstand:

- 1) Die Gegenstände im versicherten Objekt
- 2) Zum Abriss bestimmte Gebäude ab dem Tag des Eingangs der Bekanntmachung des Abrisses
- 3) Im Bau befindliche Objekte, mit Ausnahme von Objekten in der Endbauphase (hoher Rohbau), die gesondert vereinbart und in der

- Versicherungspolice aufgeführt werden müssen. Umbauarbeiten von Häusern und Wohnungen gelten nicht als Bau, wenn sie während des Umbaus zum Wohnen geeignet sind.
- 4) Wohnungen oder Häuser, die gewerblich genutzt werden, außer bei Vermietung zu Wohnzwecken (Langzeitvermietung von Wohnungen – Untervermietung) oder touristischen Aktivitäten im eigenen Heim
 - 5) Gemeinschaftsräume des Gebäudes außerhalb der versicherten Wohnung und dazugehörige Nebenräume (Vorhof, Treppenhaus, Bereiche außerhalb der Wohnungen, Keller, Unterstand, Trockenraum und Waschküche, Pools, Dachboden und sonstige Gemeinschaftsräume)
 - 6) Dächer von Wohngebäuden mit mehreren Eigentümern, sofern nicht ausdrücklich vereinbart und in der Versicherungspolice angegeben
 - 7) Wohnmobile, sofern nicht ausdrücklich vereinbart und in der Versicherungspolice aufgeführt
 - 8) Von einem Kraftfahrzeug gezogene Wohnwagen sowie Wohnmobile
 - 9) Zelte, Glamping-Zelte
 - 10) Geräte, die nicht eingebaut sind und nicht zum versicherten Objekt gehören, sowie Zubehör, das nicht ausschließlich zum versicherten Haus oder zur versicherten Wohnung gehören, sondern im Miteigentum stehen (Aufzüge, Zentralheizung mit Kraftstofftank, Hydrophoren, Klimaanlage und andere Einbaugeräte)

- 11) Nebenobjekte, die wirtschaftlich genutzt werden oder wurden, wie z. B. Scheunen, Ställe, Nebengebäude.

Gebäude in der Endbauphase (hoher Rohbau) gelten als unbewohnt und können nicht mit dem Max-Paket versichert werden.

2. Hausrat

A. Was deckt die Versicherung ab?

Unter Hausrat werden bewegliche Gegenstände im Besitz der versicherten Person und/oder anderen im versicherten Haushalt lebenden Personen verstanden, und zwar:

- 1) Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch und Konsum sowie



für die Einrichtung der Wohnung verwendet werden (Möbel, Haushaltsgeräte, Kleidung, Schuhe usw.)

- 2) Dinge von besonderem Wert wie Bargeld, Dekorations- und Wertgegenstände (Armbanduhren, Schmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten)
- 3) Persönliche Urkunden/Ausweise und Dokumente
- 4) Sportgeräte: Fahrräder, Roller, Elektrofahrräder und Roller mit einer Motorleistung bis 0,25 kW, Skier, Boote, einschließlich Außenbordmotoren bis 20 kW, Ausrüstung zum Surfen, Snowboardfahren usw.
- 5) Autoreifen, die nicht genutzt werden
- 6) Kinderwagen und Rollstühle sowie Kinderfahrzeuge/Spielzeug mit Elektromotor
- 7) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Rasenmäher etc.), die ausschließlich zur Einrichtung des Haushalts oder Gartens oder zu nicht wirtschaftlichen Hobbysaktivitäten verwendet werden
- 8) Musikinstrumente
- 9) Videoausrüstung, Audioausrüstung, Fotoausrüstung und IT-Ausrüstung.

Im Rahmen der Hausratversicherung ist, sofern nicht in der Gebäudeversicherung mitversichert, zusätzlich auch Folgendes versichert:

- 10) Boden-, Wand- und Deckenbeläge (z. B. Wandfarben und Farben an

- Bautischlerprodukten,
Keramikfliesen, Parkett usw.)
- 11) Glastüren, Fenster und
Glasgeländer am und im Gebäude
 - 12) Gegenstände zum Schutz von
Bautischlerprodukten für den
Außenbereich (Jalousien,
Fensterläden usw.)
 - 13) Sanitärausstattung und Armaturen
 - 14) Kessel, Heiz-, Kühl- und
Lüftungsgeräte
 - 15) Markisen und Antennen (wenn
diese ausschließlich dem
Versicherten gehören).

Wird das versicherte Objekt zu
touristischen Zwecken vermietet, sind
auch die darin befindlichen
Gegenstände versichert, die Eigentum
der beim Tourismusverband
gemeldeten Gäste sind.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Bei der Hausratversicherung ist Folgen-
des nicht versichert:

- 1) Komponenten und fest eingebautes
Zubehör des Objekts, mit Ausnahme
dessen, was im Abschnitt „Hausrat
– Was deckt die Versicherung ab?“
aufgeführt ist.
- 2) Alle Arten von Kraftfahrzeugen,
Anhängern, Booten, Flugzeugen,
Elektrofahrrädern und -rollern mit
einer Motorleistung von mehr als
0,25 kW, alle Arten von selbstbalan-
cierenden Personentransportern
(wie z. B. Segway)

- 3) Bau- und Installationsmaterial,
Ausrüstung und Werkzeuge
- 4) Gegenstände von besonderem
Wert, Ausweise und Dokumente in
Nebenträumen oder Nebenobjekten
- 5) Schusswaffen, deren Teile und
Zubehör
- 6) Alle Ausrüstungen, Vorräte,
Materialien und Gegenstände, die
zur Ausübung handwerklicher oder
sonstiger Gewerbetätigkeiten ver-
wendet werden
- 7) Gegenstände, die mehrere
Wohnungen im selben Gebäude
nutzen
- 8) Gegenstände in Gebäuden in der
Endbauphase (hoher Rohbau)
- 9) Alle Arten von Haustierunterkünften
(wie Aquarien, Terrarien, Vogelkäfige
und sonstige Käfige)
- 10) Gegenstände, die dem Mieter der
Wohnung gehören.

2.1.2 ALLGEMEINE PRODUKTINFORMATIONEN

Wo gilt Ihre Versicherung?

Die Versicherung des baulichen Teils
von Gebäuden und des Hausrats gilt
für Wohnungen und Häuser, die sich in
der Republik Kroatien befinden.

Die private Haftpflichtversicherung
deckt Versicherungsfälle ab, die
weltweit eintreten. Wenn Sie als
Versicherter jedoch nicht Staatsbürger
der Republik Kroatien sind oder Ihren
Wohnsitz außerhalb der Republik
Kroatien haben, sind nur

Versicherungsfälle, die ausschließlich in
der Republik Kroatien entstehen, durch
die Privathaftpflicht abgedeckt.

Der Hausrat bzw. die Haushaltsgegen-
stände sind versichert, solange sie sich
im versicherten Haushalt und in den
ausschließlich zur versicherten Woh-
nung oder zum versicherten Haus
gehörenden Nebenträumen oder
Nebenobjekten befinden.

Außerhalb des versicherten Haushalts
und den Nebenträumen: Im dazugehö-
rigen Hof/Garten, im Treppenhaus, in
verschlossenen Vorratskammern und
Schuppen, die ausschließlich vom
Versicherten genutzt werden, und in
den Gemeinschaftsräumen ist nur
Folgendes abgedeckt:

- Kinderwagen und Rollstühle sowie
Fahrräder, die mit einer Sicherheits-
kette oder einer ähnlichen Sicher-
heitsvorrichtung abgeschlossen sind
- Kleidung und Unterwäsche
- Gartenmöbel, Gartengeräte und
-maschinen sowie Wäschetrockner.

Regel: 1 Hauptgebäude = 1 Versiche- rungspolice

Mit einer Police kann ein einziges
unteilbares Hauptobjekt an einem
einigen Versicherungsstandort
versichert werden, das anhand der
Daten in der Versicherungspolice
eindeutig identifiziert werden kann.

**WIRD DAS
VERSICHERTE
OBJEKT ZU
TOURISTISCHEN
ZWECKEN
VERMIETET, SIND
AUCH DIE DARIN
BEFINDLICHEN
GEGENSTÄNDE
VERSICHERT, DIE
EIGENTUM DER
GÄSTE SIND.**

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSPA- KETS FÜR PRIVATVER- MÖGEN

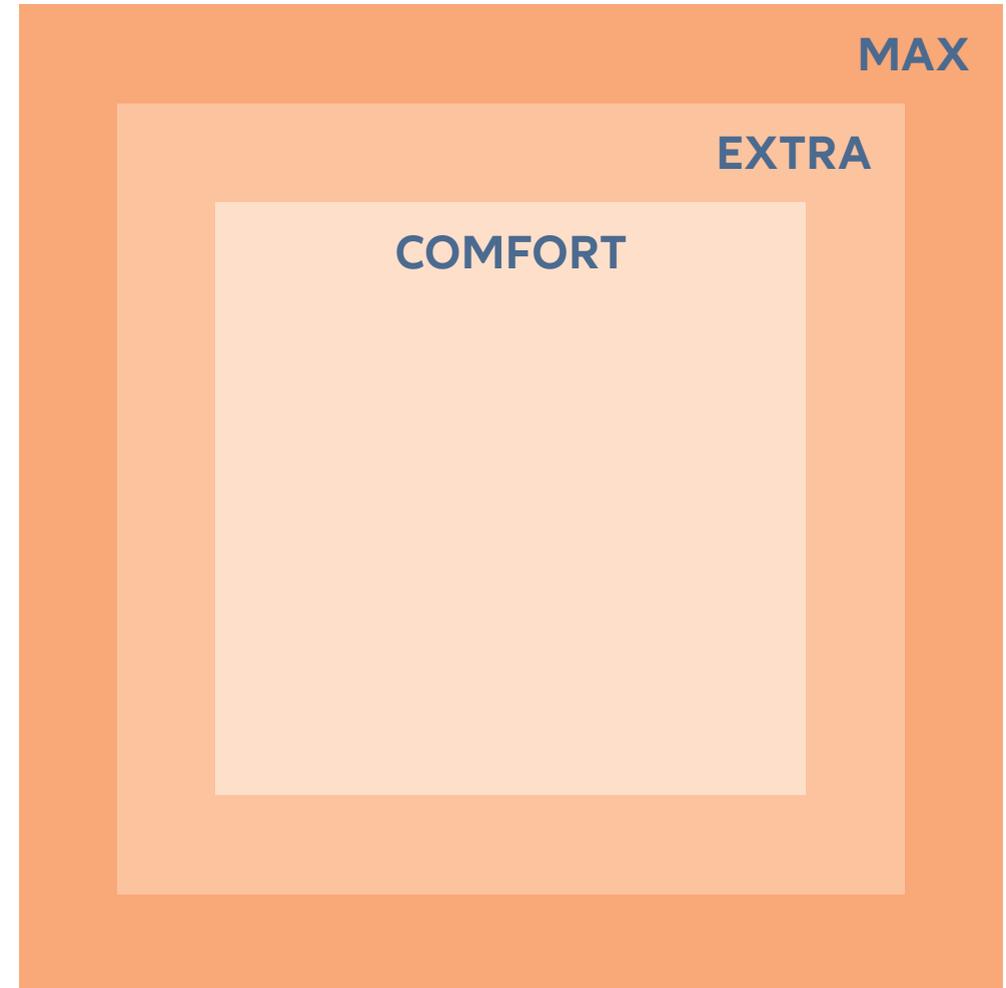
Wir bieten Ihnen drei Versicherungspa-
kete für Privatvermögen. Informatio-
nen dazu, welches Paket Sie gewählt
haben, finden Sie in Ihrer Versiche-
rungspolice.

- Das Comfort-Paket bietet Schutz bei Schadensereignissen, die durch Feuer und Naturkatastrophen (außer Erdbeben) entstanden sind, kombiniert mit wertvollem Zusatzschutz in Form einer Privathaftpflicht, einer Notfallhilfe im Haushalt und der Deckung diverser Zusatzkosten, die durch die Schadensereignisse entstanden sind.
- Zusätzlich zu der Deckung des ersten Pakets deckt das Extra-Paket auch die häufigsten Schäden durch Wasseraustritt und Glasbruch ab.
- Das Max-Paket bietet umfassenden Versicherungsschutz mit höheren Versicherungsgrenzen und zusätzlicher Deckung bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Überspannung.

Informationen zum gewählten Paket
finden Sie in der Versicherungspolice.

Bei allen Paketen besteht die
Möglichkeit, gegen Zahlung einer
zusätzlichen Prämie eine
Erdbebenversicherung als
Zusatzdeckung abzuschließen.

**WIR BIETEN IHNEN
DREI VERSICHE-
RUNGSPAKETE FÜR
PRIVATVERMÖGEN.**



DECKUNGSTABELLE

DECKUNG	COMFORT	EXTRA	MAX	DECKUNGSBESCHREIBUNG
BRAND UND SONSTIGE GEFAHREN	✓	✓	✓	Deckt Schäden ab, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Flugzeugabsturz oder Fahrzeugaufprall verursacht wurden.
NATURKATASTROPHEN (AUSSER ERDBEBEN)	✓	✓	✓	Entschädigt werden Schäden am Versicherungsgegenstand, die durch Sturm, Hagel, Überschwemmung, Flut, Hochwasser, übermäßigen Niederschlag, Schneemassen oder Lawinen sowie Erdbeben entstanden sind.
NOTFALLSERVICE ZUHAUSE	✓	✓	✓	Bei Notfällen im Haushalt organisiert der Versicherer den entsprechenden Handwerker (Klempner, Schlosser, Zimmermann, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsunternehmen, Handwerker für die Reparatur von Haushaltsgeräten oder Elektriker) und übernimmt die Kosten für notwendige Reparaturen.
PRIVATHAFTPFLICHT	✓	✓	✓	Deckt Fälle ab, in denen der Versicherte für Schäden, die Dritten zugefügt wurden, einschließlich Personen- und/oder Sachschäden (im Alltag), haftet.
VERSICHERTE KOSTEN	✓	✓	✓	Im Versicherungsfall deckt die Versicherung auch diverse andere Ihnen entstandene Kosten ab, wie zum Beispiel die Kosten für die Rückkehr aus dem Urlaub, die Kosten für Räumung und Abriss, die Kosten für Mietausfall etc.
WASSERAUSTRITT		✓	✓	Versichert das Eigentum gegen Schäden durch ausgetretenes Wasser aus Wasser- und Abwasserleitungen sowie aus Heiz- und Kühlgeräten.
GLASBRUCH		✓	✓	Versichert Schäden, die durch den Bruch von Glasflächen (z. B. Fenster, Spiegel, Trennwände, verglaste Möbel...) entstanden sind.
DIEBSTAHL			✓	Versichert Eigentum, das bei Einbruchdiebstahl oder Raub zerstört oder beschädigt bzw. geklaut wird.
VANDALISMUS			✓	Versichert Eigentum gegen vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung durch bekannte oder unbekannte Täter.
ÜBERSPANNUNG			✓	Schließt Schäden ein, die durch Überspannung entstanden sind.
ERDBEBEN (ZUSATZDECKUNG)				Schließt Sachschäden ein, die durch ein Erdbeben verursacht wurden.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Deckungen finden Sie nachfolgend.

2.1.3 FEUER UND SONSTIGE GEFAHREN

A. Was deckt die Versicherung ab?

Wir entschädigen Sie für Schäden, wenn der Versicherungsgegenstand (Gebäude und/oder Hausrat) zerstört oder beschädigt wird oder verloren geht durch:

- 1) Feuer
- 2) direkten Blitzeinschlag
- 3) Explosionen (außer Explosionen durch Kernenergie)
- 4) Implosion
- 5) Aufprall des eigenen Kraftfahrzeugs, der eigenen mobilen Maschine oder eines unbekanntes Kraftfahrzeugs
- 6) Absturz und Aufprall eines Flugzeugs.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Die Versicherung von Privatvermögen im Rahmen der Deckung von Feuer und anderen Gefahren deckt Folgendes nicht ab:

- 1) Fälle, in denen der versicherte Gegenstand durch Feuer- oder Hitzeeinwirkung zu Verarbeitung- oder sonstigen Zwecken (Gären, Kochen, Bügeln, Trocknen, Braten, Backen etc.) sowie durch Herunterfallen oder Werfen in eine Feuerstelle (Ofen, Herd usw.) zerstört oder beschädigt wurde
- 2) Brände aufgrund von Zigarren, Zigaretten, Bügeleisen, Glut, Lampen usw.

- 3) Schäden an Schornsteinen, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion oder Nichtwartung entstanden sind
- 4) Schäden durch Strom, Überspannung oder Überhitzung durch Überlastung
- 5) Explosionsschäden an Druckbehältern (Kessel, Rohrleitungen usw.), die durch Verfall, Abnutzung oder übermäßige Ansammlung von Rost, Kalk, Sediment oder Schlamm auf dem versicherten Gegenstand entstanden sind. Schäden an anderen Gegenständen im Zusammenhang mit der Explosion sind jedoch abgedeckt.
- 6) Schäden durch explosive Abgase aus Öfen und ähnlichen Geräten.
- 7) Schäden durch Erdbeben, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

**VERSICHERT SIND
SCHÄDEN DURCH
FEUER, DIREKTEN
BLITZSCHLAG, EX-
PLOSION, IMPLOSI-
ON, KRAFTFAHR-
ZEUGAUFPRALL
UND FLUGZEUGAB-
STURZ.**

2.1.4 NATURKATASTROPHEN (AUSSER ERDBEBEN)

A. Was deckt die Versicherung ab?

Wir entschädigen Sie für Schäden am Versicherungsgegenstand (Gebäude und/oder Hausrat), der zerstört oder beschädigt wurde oder verloren gegangen ist durch:

- Sturm und Hagel (Stadt)
- übermäßige Niederschläge (Regen und Regenwassereinbruch)
- Schneelawinen
- Erdbeben
- Überschwemmungen, Fluten und Hochwasser
- Schneemassendruck.

Die Versicherung deckt folgende Schäden ab:

- 1) Verursacht durch die direkte Einwirkung von Sturm und Hagel oder durch den direkten Aufprall von umgeworfenen und vom Sturm mitgerissenen Gegenständen
- 2) Verursacht durch die direkte mechanische Einwirkung von übermäßigen Niederschlägen und Regenwassereinbruch. Der gesamte Schadenersatz für Schäden aus übermäßigen Niederschlägen und eindringendem Regenwasser während der Versicherungsdauer ist auf zwei Schadensereignisse bis zur vorgeschriebenen Höhe gemäß dem gewählten Paket begrenzt. Wird eine Langzeit- oder mehrjährige

Versicherung abgeschlossen und sind seit der letzten Auszahlung mehr als zwei Jahre vergangen, hat der Kunde erneut Anspruch auf die Auszahlung von zwei Schadensfällen, die durch übermäßigen Niederschlag und Regenwassereinbruch entstanden sind, bis zur vorgeschriebenen Höhe gemäß dem gewählten Paket.

- 3) Entstanden durch einen Erdbeben, wenn das herabgefallene Material den Versicherungsgegenstand (Objekt) getroffen und dabei zerstört oder beschädigt hat
- 4) Entstanden durch Überschwemmungen, Flut oder Hochwasser während der Katastrophe und unmittelbar nach dem Wasserrückgang
- 5) Verursacht durch die Wirkung von Luftdruck bei Schneelawinen
- 6) Verursacht durch Schneedruck 48 Stunden nach dem Ende des Niederschlags.
- 7) von Sturm und Hagel auf:
 - Gartenmöbel wie Sitzgarnituren, Liegestühle, Stühle und Tische, die sich im Freien auf dem versicherten Grundstück befinden, bis zu einem Höchstbetrag von 1.327,23 EUR pro Schadensfall und insgesamt jährlich
 - Markisen und Vordächer, die am versicherten Objekt oder auf dem versicherten Grundstück befestigt sind, bis zu einem Höchstbetrag von 663,61 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Jahr.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Die Allianz deckt Folgendes nicht ab:

- 1) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel (Stadt), Schnee oder anderen Ablagerungen/
Verwehungen durch ein geöffnetes Fenster oder andere am Gebäude vorhandene Öffnungen (Schornsteine, Lüftungsrohre, Entlüfter usw.), außer wenn diese Öffnungen durch einen Sturm entstanden sind
- 2) Schäden durch Sturm, Hagel, übermäßige Niederschläge und eindringendes Regenwasser an nicht festgebauten Objekten wie z. B., Gewächshäuser, Sonnenschirme oder Versicherungsgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften sowie Flachdachbauten und Gegenstände im Freien
- 3) Schäden durch unerwarteten Regen und das Eindringen von Regenwasser in Objekte mit schwacher Bauausführung wie Markisen und Vordächer
- 4) Schäden durch von Sturm mitgeführtem Schnee, der in Form von Verwehungen zurückbleibt
- 5) Erdbeben, wenn der Erdbeben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits begonnen hat
- 6) Langsame geologische Erdbeben und Absenkungen des Bodens, die sich in kleinen Rissen an Gebäuden äußern
- 7) Erdbeben und Absenkungen des Bodens, die durch menschliche Aktivitäten (z. B. Sprengen, Bohren usw.) verursacht wurden, oder auf Reliefs, die durch menschliche Aktivitäten entstanden sind (durch Stapeln von Ziegeln und ähnlichen Baumaterialien oder auf Mülldeponien)
- 8) Kosten für Bodenansammlungen wegen Schäden am Versicherungsgegenstand
- 9) Die Versicherung gegen Überschwemmungen, Flut und Hochwasser deckt folgende Schäden nicht ab:
 - Schäden durch von Pilzen verursachte Feuchtigkeit
 - Schäden durch Bodenabsenkungen infolge von Überschwemmungen oder Fluten
 - Schäden durch Überflutung von Dachrinnen und Regenwasserabflussrohren
 - Schäden durch Überflutung durch Wasserausströmung aus dem öffentlichen Abwassernetz, es sei denn, die Ausströmung ist auf Überschwemmungen oder Flut zurückzuführen
 - Schäden durch Grundwasser, das nicht durch Hochwasser verursacht wurde
 - Schäden an Versicherungsgegenständen, die sich in wasserführenden und trockenen Bach- und Flussbetten sowie im Bereich zwischen Bächen bzw. Flüssen und Aufschüttungen/Staudämmen

- (Überschwemmungsgebiet) befinden
- Schäden an Versicherungsgegenständen, die in den letzten fünf Jahren zwei- oder mehrmals überflutet wurden
- 10) Die Versicherung gegen Schneemassendruck deckt folgende Schäden nicht ab:
 - Schäden an einem Gebäude, das nicht in der an diesem Ort üblichen Bauweise errichtet wurde, das schlecht instandgehalten wurde oder baufällig ist
 - Schäden an einem Zelt oder Vordach mit weicher Abdeckung aus Glas, Kunststoff und bituminösen Materialien
 - Schäden an baufälligen oder unfertigen Gebäuden oder während des Wiederaufbaus, wenn ein Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Zustand des Gebäudes besteht
- 11) Schäden durch Schneeräumung und Schneereinigung (gemäß dem Beschluss über die Eigentümer des Gebäudes bzw. die Person, die das Gebäude instand hält, verpflichtet, für die Schnee- und Eisbeseitigung vom Dach zu sorgen).
- 12) Schäden durch Erdbeben, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

2.1.5 NOTFALLSERVICE ZUHAUSE

A. Was deckt die Versicherung ab?

1. Notfallservice Zuhause

Wir organisieren und erstatten die Reparaturkosten (Reisekosten und Arbeitskosten des Handwerkers sowie die Kosten für notwendige Ersatzteile) zur Vermeidung weiterer Schäden oder der Verschlechterung der Lebensbedingungen im Falle:

- 1) von Schäden am Wasserversorgungs- und/oder Abwassersystem
- 2) von verstopften Toiletten, Badewannen/Duschen, Waschbecken und Spülbecken
- 3) eines Ausfalls von Stromversorgungssystemen
- 4) eines Schadens oder Ausfalls des Hauptheizsystems und/oder der Warmwasserversorgung, die durch das Hauptheizsystem erfolgt
- 5) von Schäden an Außenschlössern, Dach, Türen oder Fenstern Ihres Hauses durch Sturm, Feuer, Rauch, Einbruch, Einbruchversuch oder Vandalismus. Wir stellen eine vorübergehende Notlösung bereit
- 6) Wenn Sie oder Ihre Haushaltsmitglieder in Ihrem Haus eingeschlossen sind oder es nicht betreten können, bieten wir Ihnen den Service an, die verschlossene Außentür (mit mechanischen Schlössern) zu entriegeln. Im Falle eines verlorenen oder gestohlenen Schlüssels übernehmen wir die Kosten für die Anfertigung eines

neuen Schlüssels (ohne die Kosten für ein neues Schloss).

- 7) von Schädlingsbefall in Ihrem Haus durch Ratten, Mäuse, Insekten oder Wespen- und Hornissennester (auch Wespen- und Hornissennester an der Außenwand, am Dach oder Gewölbe Ihres Einfamilienhauses).

Sollte in Ihrem Haushalt eine Notfallhilfe erforderlich sein, um weitere Schäden oder eine Verschlechterung Ihrer Lebensbedingungen nach Eintritt des Schadensfalls zu verhindern, benachrichtigen Sie bitte unsere 24-Stunden-Notrufzentrale, die einen Besuch durch einen qualifizierten Techniker arrangiert.

2. Gruppenversicherung von Haushaltsgeräten

Wir organisieren und erstatten die Reparaturkosten (Reisekosten und Arbeitskosten des Handwerkers sowie die Kosten für notwendige Ersatzteile) im Falle von: Ausfall von Haushaltsgeräten (Gas-/Elektroherde und Kochfelder, Waschmaschinen, Kombi-Waschmaschinen und Trockner, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank und/oder Spülmaschine), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Geräte sind an der in der Versicherungspolice angegebenen Adresse installiert;
- 2) die Geräte sind nicht älter als fünf Jahre nach dem Datum der

Originalrechnung (wenn die Originalrechnung nicht vorhanden ist, wird das Alter des Geräts durch einen Servicetechniker auf unsere Kosten überprüft);

- 3) der Preis eines einzelnen Gerätes beträgt nicht mehr als 2.500 EUR;
- 4) die Geräte fallen nicht unter die Hersteller-, Handels- oder eine erweiterte Garantie.

Im Falle eines Ausfalls Ihres Haushaltsgeräts haben Sie Zugang zu unserer 24-Stunden-Notrufzentrale, die einen qualifizierten Servicetechniker organisiert, der diagnostiziert und feststellt, ob der Schaden repariert werden kann, entweder vor Ort oder in seinem Servicecenter. Wenn der Schaden im Servicecenter repariert werden muss, übernehmen wir die Transportkosten, und der Servicetechniker vereinbart mit Ihnen den Zeitpunkt der Rücksendung des reparierten Geräts (von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr). Der Zustand des Geräts kann nur in Anwesenheit von Ihnen oder Ihrem Vertreter bei Ihnen zu Hause beurteilt werden.

Die Inanspruchnahme des Hausnotrufdienstes und der Gruppen-Haushaltsgeräteversicherung ist auf 200 Euro pro Schadensfall und insgesamt vier Schadensfälle pro Jahr begrenzt. In diesen 200 EUR sind die Ersatzteilkosten für den Hausnotfalldienst auf 25 EUR pro Schadenereignis begrenzt. Die Kosten für die Dienste von Handwerkern und

Kundendiensttechnikern werden zum Marktpreis in der Region erstattet, in der die Leistung erbracht wurde.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Folgende Fälle sind nicht versichert:

- 1) Ereignisse, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind sowie die Folgen dieser Ereignisse
- 2) Ansprüche aus dem Ausfall oder der Unterbrechung öffentlicher Dienste (einschließlich Strom-, Wasser- und Gasversorgung), unabhängig von ihrer Ursache
- 3) Ereignisse im Zusammenhang mit einer professionellen oder geschäftlichen Tätigkeit
- 4) Schäden, die in Gemeinschaftsräumen und -bereichen des Gebäudes aufgetreten sind
- 5) Schäden ästhetischer/kosmetischer Art (z. B. Beschädigung eines Schalters, Kunststoff- oder Metallgehäuses)
- 6) Schäden, die durch Konstruktions-, Herstellungs- oder andere Mängel verursacht wurden, die einem Produktrückruf durch den Hersteller unterliegen
- 7) Schäden durch selbst durchgeführte Reparaturen
- 8) Schäden an Gegenständen, die regelmäßig verwendet und ersetzt werden oder einen hohen Verschleiß aufweisen (Sicherungen, Batterien, Glühbirnen, Software, Dichtungen, Scharniere, Filter, Ablaufschläuche).

Besondere Ausschlüsse, die nur für den Hausnotfalldienst gelten:

- 9) Anlagen, für die das Wohngebäude oder das entsprechende Wasser-, Gas- oder Energieversorgungsunternehmen verantwortlich sind, sind von der Deckung ausgeschlossen
- 10) Ersatzteilkosten über 25 EUR
- 11) Kosten für die Schadensermittlung (z. B. Durchbrechen von Wänden, Demontage von Geräten, Demontage von Badarmaturen).

Besondere Ausschlüsse, die sich auf die Gruppenversicherung für Haushaltsgeräte beziehen:

- 12) Schäden durch Vernachlässigung oder allmählichen Verschleiß durch unsachgemäße Wartung und Nichtbeachtung der Herstelleranweisungen Ihrerseits
- 13) Schäden, die durch eine mechanische Beschädigung des Gegenstandes entstanden sind (z. B. Stoß gegen das Gerät oder Herunterfallen des Gerätes), chemische oder thermische Beschädigungen des Gegenstandes (z. B. Beschädigung durch Flüssigkeit, Verschmutzung oder Kontamination)
- 14) Geräteausfall durch Kurzschluss und/oder Netzüberspannung durch externe Ursache
- 15) Schäden an Geräten, die außerhalb Ihres Heimatlandes gekauft wurden, oder an Geräten,

die nicht repariert werden können, weil Ersatzteile, die für die Reparatur des Schadens benötigt werden, nicht verfügbar sind.

Allgemeine Einschränkung

Wir haben das Recht, die Leistungserbringung im Falle einer offiziell erklärten Naturkatastrophe/ Katastrophe oder aufgrund höherer Gewalt zu verschieben.

2.1.6 PRIVATHAFTPFLICHT

A. Was deckt die Versicherung ab?

Versichert ist die zivilrechtliche außervertragliche Haftung des Versicherten für Schäden aufgrund eines Todesfalls, einer körperlichen Verletzung oder eines Gesundheitsproblems sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen dritter Personen, und zwar wie folgt:

- 1) als Privatperson im Alltag, außer bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten und aller Tätigkeiten, mit denen der Lebensunterhalt verdient wird
- 2) als Eigentümer einer Wohnung oder eines separaten Wohnhauses, Gartens und Hofes
- 3) als Arbeitgeber gegenüber im Haushalt beschäftigten Personen
- 4) infolge des Besitzes und der Nutzung eines Fahrrads ohne Motor
- 5) infolge des Besitzes und der Nutzung eines Antennengeräts

- 6) infolge von Amateursport, mit Ausnahme von Jagd
- 7) infolge der Haltung von zahmen Tieren, wenn die Tiere nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden
- 8) bei der Unterbringung von Gästen, wenn im Versicherungsvertrag angegeben ist, dass das versicherte Objekt zu touristischen Zwecken vermietet wird.

Die Haftpflichtversicherung gilt auch für:

- 9) Ihren Ehepartner oder außerehelichen Partner oder Lebenspartner, der mit Ihnen an derselben Adresse lebt (dieser muss eine eindeutige Wohnadresse haben)
- 10) Ihre Kinder bis zum 28. Lebensjahr (auch Enkel, Adoptiv- und Pflegekinder) sowie die Kinder des Ehepartners oder des außerehelichen Partners oder Lebenspartners, der mit dem Versicherten an derselben Adresse wohnt
- 11) den Besitz und die Nutzung von Booten bis 15 kW Motorleistung, die nicht den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes für den Verkehr unterliegen
- 12) Schäden, die andere Wohnungseigentümer im selben Gebäude erlitten haben.

Die Gesamtversicherungssumme pro Versicherungspolice beträgt 33.180,70 EUR pro Schadensereignis und insgesamt pro Jahr.

Ist der Versicherte eine juristische Person, umfasst der Versicherungsschutz der Privathaftpflicht ausschließlich die Haftung des Versicherten als Eigentümer, Nutzer und Mieter der Wohnung oder des einzelnen Hauses, des Gartens und des Hofes.

Ist der Versicherte nicht Eigentümer, sondern Nutzer oder Mieter der Wohnung oder des Hauses, erweitert sich der Versicherungsschutz und deckt Schäden ab, die dem Vermieter durch Feuer, Explosion oder Wasseraustritt entstehen können, wenn der Versicherungsfall zufällig und plötzlich eingetreten ist. Die Untergrenze pro Schadenereignis und die Gesamtjahressumme beträgt 10 % der Versicherungssumme der Privathaftpflichtversicherung.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Wird ein Teil der Wohnung bzw. des Wohnhauses zur Ausübung einer professionellen / handwerklichen / gewerblichen Tätigkeit verwendet, so deckt die Haftpflicht nicht die Haftung für diesen Teil der Wohnung bzw. des Hauses ab, wenn der Schaden durch die Ausübung einer solchen Tätigkeit verursacht wurde.

Die Versicherung gilt nicht:

- 1) für Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst, dem Versicherten, den mitversicherten Personen oder anderen mit dem

Versicherten im gemeinsamen Haushalt an derselben Anschrift (gemeinsamen Wohnanschrift) lebenden Personen zugefügt wurden

- 2) für Schäden bei juristischen Personen, an denen der Versicherte ein Miteigentum, Eigentum oder eine Beteiligung hält
- 3) für Schäden an Eigentum, das dem Versicherten direkt oder indirekt gehört
- 4) für vorsätzlich verursachte Schäden
- 5) für Schäden infolge des Besitzes und der Nutzung von:
 - Flugzeugen (einschließlich unbemannter Fluggeräte, sogenannte Drohnen) und allen Arten von Flugzeugmodellen (angefertigt im Rahmen des Flugzeugmodellbaus)
 - Booten, ausgenommen Booten bis 15 kW Motorleistung, die nicht den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes für den Verkehr unterliegen
 - allen Arten von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Booten, Flugzeugen, Elektrofahrrädern und -rollern mit einer Motorleistung von mehr als 0,25 kW, allen Arten von selbstbalancierenden Personentransportern (wie z. B. Segway) und allen Arten von anderen Fahrzeugen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften zulassungspflichtig sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Fahrzeuge, die als Energiequelle für das

- versicherte Grundstück dienen (die eine andere Maschine oder Anlage antreiben).
- 6) für Schäden, die durch Stichwaffen und Waffen im Allgemeinen entstanden sind
 - 7) für Schäden an Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die der Versicherte oder eine andere Person in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung angefertigt oder geliefert hat, wenn die Schadensursache in der Anfertigung oder Lieferung liegt
 - 8) für Schäden durch fehlerhafte Produkte, die vom Versicherten hergestellt oder in irgendeiner Weise in Verkehr gebracht wurden
 - 9) für Schäden an fremden Gegenständen, die bei der Ausübung von beruflichen Tätigkeiten des Versicherten an diesen Gegenständen entstanden sind (wie z. B. Bearbeitung, Reparatur, Transport, Prüfung etc.)
 - 10) für Schäden, die durch eine Straftat oder ein Vergehen entstanden sind
 - 11) für Umweltschäden, die sich in Veränderungen des natürlichen Zustands von Wasser, Boden und Luft durch schädliche Emissionen äußern
 - 12) für Schäden an fremden Sachen, die der Versicherte gepachtet oder gemietet, bedient, ausgeliehen, verwahrt, transportiert usw. hat
 - 13) für Schäden an Brillen und tragbaren elektronischen Geräten (Mobiltelefonen, Tablets, Laptops usw.).

Die Versicherung deckt nicht die Haftung des Versicherten für Schäden an Sachen an, die entstanden sind durch:

- 14) Dauereinwirkung von Temperatur, Gasen, Dampf, Feuchtigkeit oder Niederschlag (Rauch, Ruß, Staub etc.)
- 15) Schimmel, Erschütterungen, Geräusche, Lärm usw.
- 16) Absenkungen und Erdbeben
- 17) Überschwemmungen mit stehendem, fließendem und Grundwasser
- 18) nach und nach entstandene Schäden.

Die Versicherung gilt weiterhin nicht für:

- 19) die Haftung für Schäden, die direkt mit der Nutzung von Kernenergie zusammenhängen, sowie Schäden, die direkt oder indirekt mit hochenergetischer ionisierender Strahlung verbunden sind (z. B. von radioaktiven Stoffen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen und Neutronen oder Strahlen, die in Teilchenbeschleunigern und durch Laser- und ähnliche Strahlen erzeugt werden)
- 20) die Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt durch Asbest, Asbestprodukte oder -materialien jeglicher Art oder im Zusammenhang damit entstanden sind
- 21) die Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt auf die Einwirkung magnetischer, elektromagnetischer

- Felder oder nuklearer Strahlung zurückzuführen sind, unabhängig von ihrer Quelle oder ihrem Auftreten
- 22) die Haftung des Versicherten aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung und für Fälle, für die er ansonsten gesetzlich nicht haftet
- 23) Schäden, für die der Versicherte als Investor bzw. Anleger haftet; Schäden, für die der Versicherte auf seinen eigenen Grundstücken als Auftraggeber und/oder Auftragnehmer haftet, sind jedoch abgedeckt
- 24) Bußgelder und Strafen sowie Ansprüche auf hohe monetäre Entschädigungen infolge von Strafen
- 25) Schäden, die nicht durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder durch die Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, also Sachschäden im weiteren Sinne, verursacht wurden
- 26) Schäden, die infolge von Umwelteinflüssen entstanden sind, insbesondere infolge von Verschmutzungen (Boden, Wasser und Luft), Schäden an Pflanzen und Tieren und/oder geschützten Lebensräumen sowie Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherte weder Kläranlagen für Abwasser und sonstige Abfallprodukte instandgehalten, ausgetauscht oder repariert noch

- andere in den Vorschriften zum Schutz von Lebensräumen vorgesehenen Maßnahmen eingehalten hat
- 27) die Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Erdbeben). Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das weder vorhersehbar ist noch hätte behoben werden können. Es muss von außen stammen und darf nicht infolge der Verwendung von Gegenständen oder Antrieben bzw. infolge von Geschäftsaktivitäten eingetreten sein.

2.1.7 VERSICHERTE KOSTEN

A. Was deckt die Versicherung ab?

Wird die Versicherung eines Bauobjektes abgeschlossen, werden folgende Kosten übernommen:

- 1) Kosten der Schadensverhütung und -minderung aufgrund des Versuchs, die unmittelbare Gefahr bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beseitigen und deren schädliche Folgen zu begrenzen
- 2) Kosten für die Räumung und den Abriss des versicherten Eigentums, die Beseitigung von Schutt und anderen Überresten sowie Gegenständen bis zur nächsten Deponie und deren Deponierung oder Vernichtung, wenn sie eine Folge des Versicherungsfalles sind
- 3) Kosten für die Anschaffung und Anpflanzung von Zierbäumen und Zierpflanzen auf dem versicherten Grundstück, wenn diese durch Sturm

oder Hagel bzw. Feuer, Blitzschlag, Explosion – ausgenommen Explosion durch Kernenergie oder Implosion – abgebrochen oder entwurzelt wurden, umgestürzt sind oder auf andere Weise so geschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist

Die Kosten werden nicht erstattet, wenn:

- die Bäume bereits tot waren,
- es sich um Pflanzen handelt, die als Lebensmittel bzw. in der Ernährung verwendet werden,
- es sich um Pflanzen handelt, die gewerblich verwendet bzw. verkauft werden,
- die Schadensursache vom Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist.

- 4) Kosten für Mietausfall bei Feuer, Blitzschlag, Explosion – ausgenommen Explosion durch Kernenergie oder Implosion – Naturkatastrophen (außer Erdbeben) und Erdbeben (sofern als Zusatzdeckung ausdrücklich vereinbart), wodurch die Wohnung unbewohnbar geworden ist.
- 5) Rückreisekosten aus dem Urlaub – Reisekosten, wenn der Versicherte aufgrund eines schwerwiegenden Versicherungsfalls (bei dem der Schaden voraussichtlich 3.981,68 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherten am Schadensort erforderlich ist) seinen Urlaub

vorzeitig beenden und zum Schadensort reisen muss. Versichert sind auch der Ehepartner, der außereheliche Partner oder der Lebenspartner des Versicherten, der mit dem Versicherten an derselben Adresse lebt (sie haben eine eindeutige Wohnadresse) und die Kinder des Versicherten bis zum 18. Lebensjahr.

- 6) Kosten für Hotel- und ähnliche Unterkünfte – wenn die Wohnung unmittelbar nach dem Schaden aufgrund der versicherten Gefahr nicht bewohnbar ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie wieder bewohnbar ist, aber mit einer maximalen Dauer gemäß dem vereinbarten Paket
- 7) Kosten durch vom Gast verursachte Schäden am Objekt – der Versicherer erstattet zusätzliche Kosten, die durch plötzliche und unvorhergesehene Schäden am Objekt (Mietshaus oder Ferienwohnung) durch den Gast entstanden sind, und zwar bis zu 331,81 EUR auf erstes Risiko, je Schadensereignis. Für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, zahlt der Versicherer insgesamt maximal 929,06 EUR (Gesamtgrenze), wobei die Entschädigungssumme den Zeitwert des beschädigten Versicherungsgegenstandes nicht übersteigen darf. Bei Meldung eines

IM DECKUNGSUMFANG SIND AUCH DIE KOSTEN FÜR WASSERVERLUST MITVERSICHERT.

Schadensereignisses ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Angaben über den Gast/die Gäste zu machen, die sich zum Zeitpunkt des Schadensereignisses im Mietshaus/der Ferienwohnung aufhielten (Vor- und Nachname, Anschrift, Kopie des Ausweises, mit dem sich der Gast ausgewiesen hat, Nachweis der Anmeldung beim Tourismusverband und eine unterschriebene Erklärung des Gastes über die Entstehung des Schadensereignisses auf dem vorgeschriebenen Formular des Versicherers).

Wenn der Hausrat versichert ist, werden folgende Kosten übernommen:

- 8) Kosten für Hotel- und ähnliche Unterkünfte – wenn die Wohnung unmittelbar nach dem Schaden aufgrund der versicherten Gefahr nicht bewohnbar ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie wieder bewohnbar ist, aber mit einer maximalen Dauer gemäß dem vereinbarten Paket
- 9) Räumungs- und Abbruchkosten für die Räumung der versicherten Dinge, die

- durch das Eintreten des Versicherungsfalls und die Beseitigung und den Abtransport der restlichen versicherten Dinge entstanden sind
- 10) Die Kosten für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung nicht mehr bewohnbar ist und vom Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten die Lagerung in einem möglicherweise nutzbaren Teil nicht verlangt werden kann, werden nur bis zu dem Zeitpunkt erstattet, an dem die Wohnung wieder genutzt werden kann oder bis eine Lagerung im nutzbaren Teil der Wohnung möglich ist.
- 11) Kosten für durch vom Gast verursachte Schäden am Hausrat – der Versicherer erstattet zusätzliche Kosten, die durch plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen von Gegenständen im Mietshaus oder in der Ferienwohnung durch den Gast entstanden sind, und zwar bis zu 331,81 EUR auf erstes Risiko, je Schadensereignis. Für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, zahlt der Versicherer insgesamt maximal 929,06 EUR (Gesamtgrenze). Die Entschädigungssumme darf den Zeitwert des beschädigten Versicherungsgegenstandes nicht übersteigen. Der Versicherer behält sich einen Regressanspruch gegen

den für den Schaden verantwortlichen Gast vor, unabhängig vom Vorliegen eines Polizeiberichtes. Bei Meldung eines Schadensereignisses ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Angaben über den Gast/die Gäste zu machen, die sich zum Zeitpunkt des Schadensereignisses im Mietshaus/der Ferienwohnung aufhielten (Vor- und Nachname, Anschrift, Kopie des Ausweises, mit dem sich der Gast ausgewiesen hat, Nachweis der Anmeldung beim Tourismusverband und eine unterschriebene Erklärung des Gastes über die Entstehung des Schadensereignisses auf dem vorgeschriebenen Formular des Versicherers).

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Die Deckung der Kosten, die durch vom Gast verursachte Schäden am Gebäude und Hausrat entstanden sind, umfasst nicht:

- 1) Schäden von ästhetischem Charakter, die die Funktionalität eines bestimmten Gegenstands / Geräts nicht beeinträchtigen
- 2) Schäden am Objekt, die durch die Nutzung eines Kraftfahrzeugs und eines Anschlussfahrzeugs oder eines unbemannten Fluggeräts (Drohne) verursacht wurden, wobei sich der Versicherer einen Regressanspruch

gegen den für den Schaden verantwortlichen Gast vorbehält, unabhängig vom Vorliegen eines Polizeiberichtes.

Wird eine Hausrat- und Gebäudeversicherung abgeschlossen, addieren sich die Höchstgrenzen für die Versicherung von Hotel- und ähnlichen Übernachtungskosten – wenn die Wohnung nicht mehr bewohnbar ist – nicht.

2.1.8 WASSERAUSTRITT

A. Was deckt die Versicherung ab?

Bei Abschluss des Extra-Pakets oder des Max-Pakets sind auch Schäden durch Wasseraustritt aus Wasser- und Abwasserleitungen (Kanalisationsleitungen) sowie aus Heiz- und Kühlgeräten versichert. Im Rahmen von Wasseraustritt aus Wasser- und Abwasserleitungen auf den Versicherungsgegenstand (Gebäude und/oder Hausrat) ist Folgendes abgedeckt:

- 1) Wasseraustritt aus Wasser- und Abwasserleitungen sowie aus Heiz- und Kühlgeräten:
 - aufgrund von Rohrschäden
 - aufgrund von Verstopfung oder Einfrieren von Rohrleitungen (ausschließlich in einem ständig bewohnten Objekt)
- 2) Kostenerstattung für die Reparatur oder den Austausch des erforderlichen Ersatzteils der zum Versicherungsgegenstand gehörenden Wasser- und

- Abwasserleitungen sowie der Leitungen der Heizungs- (Heizkörper) und Kühlanlage, ausgenommen solche, für deren Instandhaltung die Miteigentümer des Objekts (Gemeinschaftsinstallationen) nach einem Wasserschaden, zusammen mit der Sanierung des Gebäudeteils im Zusammenhang mit der Rohr-sanierung (Kosten für die Rohr-sanierung), verantwortlich sind
- 3) Kostenentschädigung für den Wasserverlust, der durch den Versicherungsfall des Wasseraustritts aus Wasserleitungen und des Rohrbruchs von Wasserversorgungsanlagen entsteht. Der Versicherer ist nur dann verpflichtet, die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Betrag der Wasserversorgungsrechnung der letzten drei Monate und dem erhöhten Rechnungsbetrag infolge des versicherten Wasseraustritts zu erstatten, wenn die Differenz-Erhöhung im Verhältnis zum durchschnittlichen Rechnungsbetrag mindestens 10 % beträgt, wobei nur der variable Teil des Preises für die Wasserversorgung berücksichtigt wird
 - 4) Erstattung von Kosten, die durch Bruch von Rohren aufgrund von Korrosion entstanden sind, die zum Haus/zur Wohnung des Versicherten gehören und nicht im Einfluss- bzw. Kontrollbereich des Versicherten

- liegen
- 5) Erstattung der Kosten für die Ortung der Rohrbruchstelle, jedoch nur, wenn das Gebäude versichert ist
 - 6) Erstattung der Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Abflüssen und Wasseruhren, jedoch nur bei Abschluss einer Hausratversicherung.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die verursacht wurden durch:

- 1) Wasser aus Sprinklern oder Düsen an Wassersprüh-, Lösch- oder Tränkanlagen
- 2) Spritzwasser aus Aquarien, Badewannen und Pools sowie Schäden durch zur Reinigung

IM RAHMEN DER EINBRUCHDIEB-STAHLVERSICHERUNG IST AUCH FAHRRADDIEBSTAHL AUSSERHALB DES VERSICHERUNGSORTES MITVERSICHERT.

- verwendetes Wasser
- 3) Absenkung, Einsturz oder Erdbeben, es sei denn, dies wird durch einen versicherten Wasseraustritt aus Wasser- und Abwasserleitungen verursacht
 - 4) Einfrieren von Rohren und Geräten, die Teil der Heizungsanlage sind
 - 5) Wasseraustritt aus offenen Wasserhähnen des Hauses des Versicherten
 - 6) Mangelnde Wartung, Schwamm- oder Pilzansammlung, Verfall, Rost und Korrosion des Wasserversorgungs- und Abwassernetzes des Hauses und der Warmwasser- und Dampfheizgeräte, die zum Haus des Versicherten gehören oder seitens des Versicherten kontrolliert werden können
 - 7) Wasseraustritt aus Dachrinnen und Rohren für die Regenwasserableitung, mit Ausnahme derjenigen, die im Gebäude installiert sind
 - 8) Wasseraustritt aus dem Abflussrohr von Waschmaschinen im Haus des Versicherten, wenn der Schaden nicht durch einen Rohrbruch verursacht wurde
 - 9) Erdbeben, es sei denn, diese Gefahr wurde ausdrücklich vereinbart.

Die Kosten für das Reinigen von verstopften Rohren werden nicht übernommen.

2.1.9 GLASBRUCH

A. Was ist durch die Versicherung abgedeckt?

Wenn das Gebäude versichert ist und das Extra-Paket oder das Max-Paket abgeschlossen wurde, deckt die Versicherung auch Glasbruch ab bei:

- 1) Innen- und Außentüren und Fenstern der Wohnung oder des Hauses des Versicherten sowie von Nebenräumen (jedoch nur, wenn sie ausschließlich dem Versicherten gehören)
- 2) Glasgeländern, die am Gebäude befestigt sind (innen und außen).

Wenn der Hausrat versichert ist und das Extra-Paket oder das Max-Paket abgeschlossen wurde, deckt die Versicherung den Bruch von Folgendem ab:

- 3) Glas an den Innen- und Außentüren und Fenstern der Wohnung oder des Hauses des Versicherten
- 4) Glas an Innengeländern und Trennwänden der Wohnung oder des Hauses des Versicherten
- 5) Glas an Türen und Fenstern von Nebenräumen, jedoch nur, wenn sie ausschließlich dem Versicherten gehören
- 6) verglasten Möbeln, Vitrinen und Spiegeln in der Wohnung oder im Haus des Versicherten, jedoch nur, wenn sie an einer Wand oder

- Möbeloberfläche befestigt sind
- 7) Glas an Duschkabinen, Kochfeldern, Dunstabzugshauben und gehärteten Glasverkleidungen an Küchenwänden
- 8) Toilettenschüsseln, Waschbecken, Bidets und Badewannen.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Von der Versicherung nicht abgedeckt sind Schäden, die wie folgt entstehen:

- 1) bei Verlegung oder Einbau des versicherten Glases außerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Wohnung
- 2) durch Kratzer, Abrieb oder ähnliche Beschädigungen an der Glasoberfläche
- 3) durch Erdbeben, es sei denn, diese Gefahr wurde ausdrücklich vereinbart
- 4) an Spiegeln, die nicht an einer Wand oder Möbeloberfläche befestigt sind.

Wird eine Hausrat- und Gebäudeversicherung abgeschlossen, addieren sich die Höchstgrenzen für die Versicherung von Türen und Fenstern gegen Glasbruch nicht.

Die Kosten für das Entfernen und erneute Einsetzen der für den Einbau des neuen versicherten Glases erforderlichen Gegenstände richten sich nach den geltenden Ober- und Untergrenzen gemäß dem vereinbarten Paket.

2.1.10 DIEBSTAHL UND VANDALISMUS

A. Was deckt die Versicherung ab?

Wird ein Gebäude versichert und das Max-Paket samt Deckung für Diebstahl und Vandalismus abgeschlossen, werden folgende Kosten abgedeckt, die entstanden sind durch:

- 1) Diebstahl von Gebäudeteilen: Dachrinnen, Geländer/Zäune und andere Teile aus Kupfer, Eisen, Edelstahl und ähnlichen Materialien
- 2) Schäden an Bauteilen des Gebäudes, die durch versuchten oder begangenen Einbruchdiebstahl und Raub oder innerhalb des Gebäudes durch Vandalismus nach Einbruchdiebstahl entstanden sind (wir erstatten Ihnen die Kosten für die Schadensbehebung am Gebäude)
- 3) Schäden an den äußeren Gebäudeteilen (Fassade), die ausschließlich ästhetischer Natur sind (z. B. Graffiti).

Wird der Hausrat versichert und das Max-Paket samt Deckung für Diebstahl und Vandalismus abgeschlossen, werden folgende Kosten gedeckt, die entstanden sind durch:

- 4) Einbruchdiebstahl
- 5) Raub (bei dem alle Personen, die mit Zustimmung des Versicherten in der Wohnung anwesend waren, dem

- Versicherten gleichgestellt werden)
- 6) Vandalismus nach Einbruch
 - 7) Kosten für Gebäudeschäden durch Einbruchdiebstahl
 - 8) Kosten für Schlosswechsel, wenn die Türschlüssel der versicherten Wohnung oder des Hauses aufgrund des Versicherungsfalls verschwunden sind
 - 9) Fahrraddiebstahl:
 - aus einem gut geschlossenen und abgeschlossenen Raum (der versicherten Wohnung / des versicherten Hauses, aus verschlossenen Vorratskammern, Schuppen, die ausschließlich vom Versicherten genutzt werden, oder Abstellräumen, die von allen Mietern gemeinsam genutzt werden). Wird das Fahrrad aus einem von allen Mietern genutzten Abstellraum gestohlen, ist dieses nur versichert, wenn es zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein geeignetes Vorhänge-Sicherheitsschloss geschützt war.
 - außerhalb eines gut geschlossenen und abgeschlossenen Raums oder außerhalb des Versicherungsortes, wenn das Fahrrad zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein geeignetes, im Straßenverkehr übliches Vorhänge-Sicherheitsschloss gesichert war.

Wurde eine Hausrat- und Gebäudeversicherung abgeschlossen,

werden die Höchstgrenzen für die Versicherung der Kosten von Gebäudeschäden durch Einbruchdiebstahl nicht addiert.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Es gilt nicht als Diebstahl, wenn dieser von einer Person begangen wurde oder wenn an diesem eine Person in irgendeiner Weise mitgewirkt hat, die mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt lebt, in diesem arbeitet oder sich mit der Zustimmung des Versicherten in diesem aufhält.

Im Falle einer Gebäudeversicherung:

- 1) Bei Diebstahl von Gebäudeteilen gehören keine Außeneinheiten von Geräten und Maschinen zum Versicherungsgegenstand, und es werden keine Schäden an installierten Einrichtungen (z. B. Boiler, Klimaanlage, Hydrophore, Sonnenkollektoren, Solarduschen usw.) übernommen
- 2) Nicht versichert sind Schäden durch Graffiti, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren, Zeichnungen, Aufschriften und sonstige Wandmalereien, die der Versicherte mit Wasser entfernen kann, sowie Schäden an Gebäuden, die noch nicht bewohnbar sind.

Bei der Hausratversicherung:

- 3) Bei Einbruchdiebstahl sind Gegenstände im Freien nicht

- versichert
- 4) Bei Fahrraddiebstahl außerhalb des Versicherungsortes besteht keine Versicherungspflicht:
 - wenn Sie uns keine relevanten Informationen über das gestohlene Fahrrad (Hersteller, Baujahr, Rahmennummer) und die polizeiliche Bestätigung, dass das Fahrrad nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Diebstahlanzeige gefunden wurde, zur Verfügung stellen können
 - für Dinge, die nicht fest mit dem Fahrrad verbunden sind.

2.1.11 ÜBERSPANNUNG

A. Was deckt die Versicherung ab?

Versichert sind Schäden, die durch Blitzschlag indirekt durch die Übertragung von Elektrizität durch elektrische Leitungen oder durch Induktion bei atmosphärischen Entladungen verursacht wurden.

Wenn ein Gebäude versichert wird, gehören zum Versicherungsgegenstand nur Installationen, die Bestandteil des Gebäudes sind (in das Gebäude eingebaut), einschließlich der Geräte, die Bestandteil des Gebäudes sind, wie Hydrophore, Boiler, Zentralheizungsöfen, eingebaute Klimaanlage, Gegensprechanlagen, automatische Türöffnungsvorrichtungen, eingebaute Alarmanlagen, Fernseh- und Radioantennen (Signalempfangsantennen, Antennenverstärker).

Wenn Hausrat versichert wird, gehören die im Haushalt verwendeten Geräte zum Versicherungsgegenstand, und zwar ausschließlich:

- Haushaltsgeräte wie: Kochfelder, Backöfen, Geschirrspül- und Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke, Dunstabzugshauben, Heiz- und Kühlgeräte

- Multimedia wie: Fernseher, Heimkino mit Lautsprechern, Videogeräte, Musikgeräte mit Lautsprechern, PCs. PCs sind bis zu einer Höhe von 663,61 EUR pro Schadensereignis und insgesamt pro Jahr versichert.

B. Was deckt die Versicherung nicht ab?

Schäden durch innere Überspannung bzw. Schäden durch Ein- und Ausschalten von Teilen des Netzes, durch Kurzschluss, durch Isolationsdurchschlag, durch Auftreten von Resonanzen und dergleichen.

**WIR DECKEN
SCHÄDEN,
DIE DURCH
INDIREKTEN
BLITZEINSCHLAG
VERURSACHT
WURDEN.**

2.1.12 ERDBEBEN

Was deckt die Versicherung ab?

Die Erdbebenversicherung wird als zusätzlicher Versicherungsschutz abgeschlossen, der in Ihrer Versicherungspolice aufgeführt sein muss und für den eine zusätzliche Prämie zu zahlen ist. Versicherungsgegenstand kann ein Gebäude und/oder Hausrat sein. Erdbebenschäden sind versichert, wenn das Erdbeben beim zuständigen seismologischen Dienst mit einer Stärke von mindestens 5 (fünf) auf der Richterskala im Epizentrum des Erdbebens und einer Stärke von 5 (fünf) oder mehr auf der Mercalli-Cancani-Sieberg-Skala oder der Europäischen Makroseismischen Skala am Versicherungsort registriert wurde.

Versichert sind nur Schäden, die nachweislich als ausschließliche und unmittelbare Folge von Einsturz oder Beschädigung durch natürliche Erdbeben entstanden sind. Als Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen gelten alle Schäden, die durch ein Erdbeben verursacht wurden und die innerhalb eines Zeitraums von 72 (zweiundsiebzig) aufeinanderfolgenden Stunden, gerechnet ab Beginn des Erdbebens, aufgetreten sind.

Tritt der versicherte Fall eines Erdbebens ein, leistet der Versicherer den Versicherungsbetrag in Höhe des

entstandenen Schadens abzüglich des in der Versicherungspolice festgelegten Selbstbehalts, jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wurde eine zusätzliche Erdbebenversicherung abgeschlossen, deckt die Versicherung auch Schäden aufgrund folgender Gefahren, die durch Erdbeben als Hauptursache verursacht wurden: Feuer, Explosion, ausgenommen Explosion durch Kernenergie, Wasseraustritt aus Wasser- und Abwasserleitungen, Glasbruch, Mietausfall, Erdbeben und Senkungen sowie Schneelawinen.



VERSICHERUNGS- WERT / VERSICHERUNGS- SUMME

In diesem Kapitel finden Sie alle relevanten Informationen zu den Versicherungswerten, bzw. zu den Versicherungssummen, zu denen die Versicherung abgeschlossen wird.

Der Versicherungswert ist bei Gebäuden der Neuwert und bei Hausrat (Geräten) der Neukaufwert.

Ausnahmen:

- Beträgt der Wert der versicherten Sachen bei Abschluss des Versicherungsvertrages weniger als 40 % des Neuwertes, wird davon ausgegangen, dass der Versicherungswert dem tatsächlichen Wert entspricht. Der tatsächliche Wert ist der Neuwert des Versicherungsgegenstandes abzüglich der geschätzten Abnutzung. Die Abnutzung bestimmt sich im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Abnutzung des Versicherungsgegenstandes ab dem Tag der Herstellung des Versicherungsgegenstandes bis zum Tag der Begutachtung
- Gegenstände, die vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, wobei der Wert der Gegenstände um den Betrag der geschätzten Abnutzung gemindert wird, jedoch maximal bis zum Verkaufspreis, den der Versicherte erzielen kann.

2.1.13 DECKUNGSGRENZEN BEI DER GEBÄUDEVERSICHERUNG

Der Umfang der versicherten Risiken sowie die Deckungsgrenzen pro Schadensfall hängen vom gewählten Versicherungspaket ab, wie in der

nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die angegebenen Grenzen stellen die Obergrenze für die Schadenersatzleistung insgesamt pro Jahr für alle aufgeführten Risiken in einer Tabellenzeile zusammen dar. VB steht für „Versicherungsbetrag“.

VERSICHERTE GEFAHREN	COMFORT	EXTRA	MAX
BRAND UND SONSTIGE GEFAHREN			
FEUER, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, IMPLOSION, AUFPRALL EINES KRAFTFAHRZEUGS, ABSTURZ EINES FLUGZEUGS ODER VON TEILEN DAVON	VB	VB	VB
NATURKATASTROPHEN			
STURM UND HAGEL	VB	VB	VB
ÜBERMÄSSIGENIEDERSCHLÄGE (REGEN UND REGENWASSEREINBRUCH)	bis 398,17 EUR	bis 398,17 EUR	bis 1.327,23 EUR
SCHNEELAWINEN	bis 3.981,68 EUR	bis 3.981,68 EUR	bis 13.272,28 EUR
ERDRUTSCHE UND SENKUNGEN	bis 3.981,68 EUR	bis 3.981,68 EUR	bis 13.272,28 EUR
ÜBERSCHWEMMUNG, FLUT, HOCHWASSER	bis 3.981,68 EUR	bis 3.981,68 EUR	bis 13.272,28 EUR
SCHNEEDRUCK	bis 1.327,23 EUR	bis 1.327,23 EUR	bis 3.981,68 EUR
ERDBEBENVERSICHERUNG (NUR WENN ZUSÄTZLICH ALS ZUSATZVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN)	VB	VB	VB
NOTFALLSERVICE ZUHAUSE			
ALLIANZ NOTFALLSERVICE ZUHAUSE		200 €	
PRIVATHAFTPFLICHT			
PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	bis 33.180,70 EUR	bis 33.180,70 EUR	bis 33.180,70 EUR
VERSICHERTE KOSTEN			
KOSTEN FÜR DIE SCHADENVERHÜTUNG UND -MINDERUNG	bis zu 3 % des VB	bis zu 3 % des VB	bis zu 10 % des VB

2.1 WAS KÖNNEN SIE VERSICHERN?
VERSICHERTE GEFAHREN

	COMFORT	EXTRA	MAX
KOSTEN FÜR RÄUMUNG UND ABRISS	bis zu 3 % des VB	bis zu 3 % des VB	bis zu 10 % des VB
MIETAUSFALL	30 Tage / 13,27 EUR pro Tag	30 Tage / 13,27 EUR pro Tag	90 Tage / 13,27 EUR pro Tag
KOSTEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON ZIERPFLANZEN	bis 331,81 EUR	bis 331,81 EUR	bis 995,42 EUR
RÜCKREISEKOSTEN AUS DEM URLAUB KOSTEN FÜR HOTEL UND ÄHNLICHE UNTERKÜNFTE, WENN DIE WOHNUNG NICHT MEHR BEWOHNBAR IST	bis 199,08 EUR	bis 199,08 EUR	bis 663,61 EUR
KOSTEN FÜR DURCH DEN GAST VERURSACHTE SCHÄDEN AM GEBÄUDE	331,81 EUR (Gesamtgrenze 929,06 EUR pro Jahr)	331,81 EUR (Gesamtgrenze 929,06 EUR pro Jahr)	331,81 EUR (Gesamtgrenze 929,06 EUR pro Jahr)
WASSERAUSTRITT			
WASSERAUSTRITT AUS WASSER- UND ABWASSERLEITUNGEN	-	bis 9.954,21 EUR	VB
WASSERAUSTRITT DURCH EINFRIEREN UND VERSTOPFEN VON ROHREN	-	bis 929,06 EUR	bis 2.654,46 EUR
ROHRREPARATURKOSTEN	-	bis 331,81 EUR	bis 1.061,78 EUR
KOSTEN FÜR DIE ORTUNG DER ROHRBRUCHSTELLE	-	bis 132,72 EUR	bis 398,17 EUR
KOSTEN FÜR WASSERVERLUST NACH WASSERAUSTRITT	-	bis 199,08 EUR	bis 530,89 EUR
ROHRBRUCH DURCH KORROSION	-	bis 398,17 EUR	bis 1.327,23 EUR
GLASBRUCH			
GLAS AN TÜREN UND FENSTERN	-	bis 265,45 EUR	bis 2.654,46 EUR
GLASGELÄNDER	-	bis 265,45 EUR	bis 2.654,46 EUR
EINBRUCHDIEBSTAHL			
DIEBSTAHL VON GEBÄUDETEILEN (EDELSTAHL, KUPFER)	-	-	bis 530,89 EUR
KOSTEN FÜR GEBÄUDESCHÄDEN DURCH EINBRUCHDIEBSTAHL	-	-	bis 2.654,46 EUR
VANDALISMUS			
KOSTEN FÜR DIE BESEITIGUNG ÄSTHETISCHER SCHÄDEN AN FASSADEN	-	-	bis 663,61 EUR
ÜBERSPANNUNG			
ÜBERSPANNUNG AN DEN INSTALLATIONEN UND EINBAUGERÄTEN DES HAUSES AUF- GRUND VON STURM	-	-	bis 929,06 EUR

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PRIVATVERMÖGEN UND LEITFADEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

**2.1.14 DECKUNGSGRENZEN BEI DER
HAUSRATVERSICHERUNG**

Der Umfang der versicherten Risiken sowie die Deckungsgrenzen pro Schadensfall hängen vom gewählten Versicherungspaket ab, wie in der Tabelle dargestellt. Die angegebenen Grenzen stellen die Obergrenze für die Schadenersatzleistung insgesamt pro

Jahr für alle aufgeführten Risiken in einer Tabellenzeile zusammen dar. VB steht für „Versicherungsbetrag“.

Bei Verlust oder Diebstahl von versicherten Gegenständen und wenn der Versicherte ihren Wert nicht nachweisen kann, ist der Versicherer verpflichtet, maximal 50 % des Anschaffungswertes des neuen Gegenstandes zu zahlen.

VERSICHERTE GEFAHREN	COMFORT	EXTRA	MAX
BRAND UND SONSTIGE GEFAHREN			
FEUER, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, IMPLOSION, AUFPRALL EINES KRAFTFAHRZEUGS, ABSTURZ EINES FLUGZEUGS ODER VON TEILEN DAVON	VB	VB	VB
NATURKATASTROPHEN			
STURM, HAGEL, ÜBERSCHWEMMUNG, FLUT, HOCHWASSER UND SCHNEELAWINEN	VB	VB	VB
ÜBERMÄSSIGE NIEDERSCHLÄGE (REGEN UND REGENWASSEREINBRUCH)	bis 199,08 EUR	bis 199,08 EUR	bis 663,61 EUR
ERDRUTSCHE UND SENKUNGEN	bis 3.981,68 EUR	bis 3.981,68 EUR	bis 13.272,28 EUR
SCHNEEDRUCK	bis 1.327,23 EUR	bis 1.327,23 EUR	bis 3.981,68 EUR
ERDBEBENVERSICHERUNG (NUR WENN ZUSÄTZLICH ALS ZUSATZVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN)	VB	VB	VB
NOTFALLSERVICE ZUHAUSE			
ALLIANZ NOTFALLSERVICE ZUHAUSE		200 €	
PRIVATHAFTPFLICHT			
PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	bis 33.180,70 EUR	bis 33.180,70 EUR	bis 33.180,70 EUR

VERSICHERTE GEFAHREN	COMFORT	EXTRA	MAX
VERSICHERTE KOSTEN			
KOSTEN FÜR HOTEL UND ÄHNLICHE UNTERKÜNFTE, WENN DIE WOHNUNG NICHT MEHR BEWOHNBAR IST	15 Tage/99,54 EUR pro Tag	15 Tage/99,54 EUR pro Tag	60 Tage/99,54 EUR pro Tag
KOSTEN FÜR RÄUMUNG UND ABRISS	bis zu 3 % des VB	bis zu 3 % des VB	bis zu 10 % des VB
TRANSPORT- UND LAGERKOSTEN	bis zu 3 % des VB	bis zu 3 % des VB	bis zu 10 % des VB
KOSTEN FÜR DURCH DEN GAST VERURSACHTE SCHÄDEN AM HAUSRAT	bis 331,81 EUR (Gesamtgrenze 929,06 EUR pro Jahr)	bis 331,81 EUR (Gesamtgrenze 929,06 EUR pro Jahr)	bis 331,81 EUR (Gesamtgrenze 929,06 EUR pro Jahr)
WASSERAUSTRITT			
WASSERAUSTRITT AUS WASSER- UND ABWASSERLEITUNGEN	-	VB	VB
WASSERAUSTRITT DURCH EINFRIEREN UND VERSTOPFEN VON ROHREN	-	bis 929,06 EUR	bis 2.654,46 EUR
KOSTEN FÜR WASSERVERLUST NACH WASSERAUSTRITT	-	bis 92,91 EUR	bis 265,45 EUR
KOSTEN FÜR DEN AUSTAUSCH VON WASSERHÄHNEN	-	bis 39,82 EUR	bis 132,72 EUR
ROHRREPARATURKOSTEN	-	bis 199,08 EUR	bis 530,89 EUR
ROHRBRUCH DURCH KORROSION	-	bis 398,17 EUR	bis 1.327,23 EUR
GLASBRUCH			
GLAS AN TÜREN UND FENSTERN	-	bis 265,45 EUR	bis 2.654,46 EUR
GLASWÄNDE, TRENNWÄNDE UND GELÄNDER	-	bis 265,45 EUR	bis 2.654,46 EUR
FLACHVERGLASTE MÖBEL, VITRINEN UND SPIEGEL	-	bis 265,45 EUR	bis 2.654,46 EUR
DUSCHKABINEN UND KOCHFELDER	-	bis 265,45 EUR	bis 2.654,46 EUR
TOILETTENSCHÜSSELN UND WASHBECKEN	-	bis 265,45 EUR	bis 2.654,46 EUR
EINBRUCHDIEBSTAHL UND VANDALISMUS			
IN DAUERHAFT BEWOHNTE WOHNUNGEN	-	-	VB

VERSICHERTE GEFAHREN	COMFORT	EXTRA	MAX
IN UNBEWOHNTE WOHNUNGEN	-	-	bis 11.945,05 EUR
FAHRRADDIEBSTAHL AUSSERHALB DES VERSICHERUNGORTES AUSSERHALB EINES GUT GESCHLOSSENEN UND ABGESCHLOSSENEN RAUMS	-	-	bis 265,45 EUR
KOSTEN FÜR GEBÄUDESCHÄDEN DURCH EINBRUCH	-	-	bis 2.654,46 EUR
KOSTEN FÜR SCHLOSSWECHSEL AUFGRUND DES VERSICHERUNGSFALLS	-	-	bis 530,89 EUR
ÜBERSPANNUNG			
ÜBERSPANNUNG DURCH SCHLECHTES WETTER (GERÄTE)	-	-	bis 1.327,23 EUR

KANN DER VERSICHERTE DEN WERT DER FEHLENDEN ODER GESTOHLE-NEN GEGENSTÄNDE NICHT NACHWEISEN, IST DER VERSICHERER VERPFLICHTET, MAXIMAL 50 % DES ANSCHAFFUNGS-WERTES DES NEUEN GEGENSTANDES ZU ZAHLEN.

2.1.15 LIMITS JE VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Für einzelne Versicherungsgegenstände gelten die in den Tabellen definierten Limits je

Schadenereignis und insgesamt pro Jahr für alle versicherten Risiken, je nach gewähltem Paket.

LIMITS JE VERSICHERUNGSGEGENSTAND	COMFORT	EXTRA	MAX
BAULICHER TEIL DER NEBENOBJEKTE UND -RÄUME	bis 13.272,28 EUR	bis 13.272,28 EUR	bis 398.916,84 EUR
HAUSHALTSGEGENSTÄNDE IN NEBENOBJEKTEN UND -RÄUMEN	bis zu 3 % der	bis zu 3 % der	bis zu 10 % der
BESONDERE WERTGEGENSTÄNDE IN DER WOHNUNG IN EINEM GUT VERSCHLOSSENEN SICHEREN BEHÄLTER (SAFE, TRESOR)	bis zu 3 % der	bis zu 3 % der	bis zu 10 % der
BESONDERE WERTGEGENSTÄNDE IN DER WOHNUNG IN EINEM GUT VERSCHLOSSENEN SICHEREN BEHÄLTER	bis 530,89 EUR	bis 530,89 EUR	bis 1.592,67 EUR
SPORTZUBEHÖR IN EINER GUT VERSCHLOSSENEN UND VERRIEGELTEN SICHEREN WOHNUNG/HAUS	bis 1.327,23 EUR	bis 1.327,23 EUR	bis 3.318,07 EUR
GEGENSTÄNDE, WERKZEUGE, GERÄTE, DIE FÜR DIE GESTALTUNG BZW. EINRICHTUNG DES HAUSES ODER DES GARTENS ODER ZU HOBBYZWECKEN VERWENDET WERDEN	bis 1.990,84 EUR	bis 1.990,84 EUR	bis 3.318,07 EUR
MUSIKINSTRUMENTE	bis 1.327,23 EUR	bis 1.327,23 EUR	bis 3.318,07 EUR
VIDEOAUSRÜSTUNG, AUDIOAUSRÜSTUNG, FOTOAUSRÜSTUNG UND IT-AUSRÜSTUNG	bis 1.990,84 EUR	bis 1.990,84 EUR	bis 3.318,07 EUR
PELZE UND PELZWAREN, BEKLEIDUNG UND SCHUHE, DEREN WERT PRO STÜCK 1.990,84 EUR ÜBERSTEIGT	bis 2.654,46 EUR	bis 2.654,46 EUR	bis 7.963,37 EUR
DOKUMENTE/AUSWEISE, BANKKARTEN, SPARBÜCHER UND ANDERE WERTPAPIERE	bis 530,89 EUR	bis 530,89 EUR	bis 2.123,56 EUR
SACHEN, DIE DEN GÄSTEN IN DEN APARTMENTS GEHÖREN	bis 929,06 EUR	bis 929,06 EUR	bis 929,06 EUR

LIMITS JE VERSICHERUNGSGEGENSTAND

	COMFORT	EXTRA	MAX
KINDERWAGEN, ROLLSTÜHLE, FAHRRÄDER, KLEIDUNG, WÄSCHE, GARTENGERÄTE UND -MASCHINEN SOWIE WÄSCHETROCKNER, SOLANGE SICH DIESE IM HOF, TREPPENHAUS, IN VERSCHLOSSENEN ABSTELLRÄUMEN UND SCHUPPEN, DIE AUSSCHLISSLICH DER VERSICHERTE NUTZT, ODER IN GEMEINSCHAFTSRÄUMEN BEFINDEN	bis 199,08 EUR	bis 199,08 EUR	bis 796,34 EUR
GARTENMÖBEL	bis 199,08 EUR	bis 199,08 EUR	bis 1.327,23 EUR

2.1.16 BETEILIGUNG DES VERSICHERTEN AM SCHADEN

Im Rahmen des Versicherungspakets können Sie eine Schadenbeteiligung (Selbstbehalt) in Höhe von 265,45 EUR abschließen.

In diesem Fall ist die Versicherung so bemessen, dass sich die Entschädigung um die Höhe der vertraglich vereinbarten Schadenbeteiligung verringert.

Bei einem Schaden, der geringer ist als der vereinbarte Selbstbehalt, leistet die Allianz keinen Schadenersatz. Ist der Schadensbetrag höher als der Betrag des Selbstbehalts, entspricht die Entschädigung dem Schadensbetrag abzüglich des vereinbarten Betrags des Selbstbehalts.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt gilt für alle Deckungen mit Ausnahme von:

- Notfallservice Zuhause
- Privathaftpflichtversicherung
- Glasbruchversicherung.

Die Beteiligung des Versicherten am Schaden ist bei einer Erdbebenzusatzversicherung obligatorisch und beträgt immer 10 % der Entschädigung (mindestens 398,17 EUR und maximal 5.308,91 EUR).

2.2 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Das vorherige Kapitel beschreibt, was jede einzelne Versicherung beinhaltet und was nicht. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen allgemeine Ausschlüsse für alle Versicherungen gelten, was bedeutet, dass die Allianz den entstandenen Schaden nicht ersetzt. Daher ist es wichtig zu wissen, welche Fälle das sind.

NICHT VERSICHERT SIND SCHÄDEN, DIE DURCH FOLGENDES VERURSACHT WURDEN:

- 1) unwesentliche Änderungen, die den Gebrauchswert des Versicherungsgegenstandes nicht mindern
- 2) Konstruktionsfehler, Materialfehler oder Ausführungsfehler
- 3) normale Abnutzung, Alterung und Nichtwartung von Versicherungsgegenständen, wenn dies die Schadenshauptsache ist
- 4) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verschmutzung, Entsorgung, Staubbildung, Druckbelastung) oder Korrosion. Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn die Kontamination oder Korrosion durch andere Schäden am Eigentum auf dem versicherten Grundstück verursacht wurde, für die

- gemäß diesen Bedingungen eine Entschädigungspflicht besteht.
- 5) normale Wettereinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit oder der örtlichen Gegebenheiten gerechnet werden muss
 - 6) Senken, Reißen, Quetschen oder Dehnen
 - 7) innerer Verfall: Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen
 - 8) natürliche Eigenschaften von Dingen
 - 9) Energiezufuhr oder -verlust
 - 10) Überschwemmungen anderer Art, außer Überschwemmungen im Sinne dieser Bedingungen
 - 11) Masse, die Glas oder Metall schmilzt
 - 12) Dürre oder Austrocknung
 - 13) Verarbeitung oder Nachbearbeitung/Veredelung.

Ausgeschlossen sind auch alle Schäden, die durch Folgendes verursacht wurden:

- 14) Krieg, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Handlungen, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Ausschreitungen infolge solcher Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswaffen, Gefangennahme, Beschlagnahme, Pfändung, Beschränkung oder Zurückhaltung und die Folgen solcher Ereignisse oder Versuche, diese durch Sabotage oder Terrorismus aus politischen Motiven herbeizuführen, Sprengstoffdetonationen bei böswilligem oder politischem

- Handeln, Unruhen, Gewalt oder ähnliche Ereignisse, Konfiszierung, Requisition oder andere ähnliche Maßnahmen, die von einer Regierung oder einer ähnlichen Organisation, die um die Macht kämpft oder an der Macht ist, durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Der Versicherer ist verpflichtet nachzuweisen, dass der Schaden durch eines dieser Ereignisse verursacht wurde.
- 15) Vorsatz oder Betrug des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Versicherungsnutzers.



2.3 VERBINDLICH- KEITEN AUS DEM VERSICHERUNGS- VERTRAG

In diesem Abschnitt erhalten Sie Informationen zu Ihren und unseren Rechten und Pflichten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

IHRE VERPFLICHTUNGEN

Beim Abschluss eines Versicherungsvertrages sind Sie verpflichtet:

- uns korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Abschluss des Versicherungsvertrages erforderlich sind
- sich mit dem Inhalt des Versicherungsvertrages vertraut zu machen (mit den vorvertraglichen Informationen, den Angebotsdetails

- und den Details der Versicherungspolice sowie den Versicherungsbedingungen)
- die Versicherungsprämie zu zahlen (vollständig oder die erste Rate, wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde).

Während der Vertragslaufzeit sind Sie verpflichtet:

- überfällige Raten der Versicherungsprämie zu zahlen (sofern eine Ratenzahlung vereinbart wurde)
- uns über eventuelle Änderungen Ihrer Angaben bei Vertragsabschluss zu informieren, und zwar:
 - Änderung des Nachnamens oder

- der Wohnadresse innerhalb von 15 Tagen nach der Änderung;
- Umstände, die für die Risikobewertung von Bedeutung sein können (z. B. bei Ausbau, Umbau des Objekts) innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme
- in der kalten Jahreszeit:
 - in einem dauerhaft bewohnten Objekt das Haus oder die Wohnung ausreichend zu heizen
 - in einem unbewohnten Objekt alle Geräte und Installationen, durch die Wasser fließt, zu entleeren und diese entleert zu lassen.

UNSERE VERPFLICHTUNGEN

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages sind wir verpflichtet:

- wahrheitsgemäße und vollständige Antworten auf alle Ihre Fragen zum Versicherungsvertrag zu geben
- Ihnen alle vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Im Schadensfall sind wir verpflichtet:

- die Versicherungssumme nur dann auszuzahlen, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten ist
- die Versicherungssumme bis zu dem in der Versicherungspolice und den

- Versicherungsbedingungen angegebenem Betrag auszuzahlen (wobei die Versicherungssumme nicht höher sein kann als der Schaden, den Sie durch den Versicherungsfall erlitten haben)
- Ihnen Rechtsschutz gegen unbegründete oder überzogene Ansprüche aus der Privathaftpflichtversicherung zu bieten.



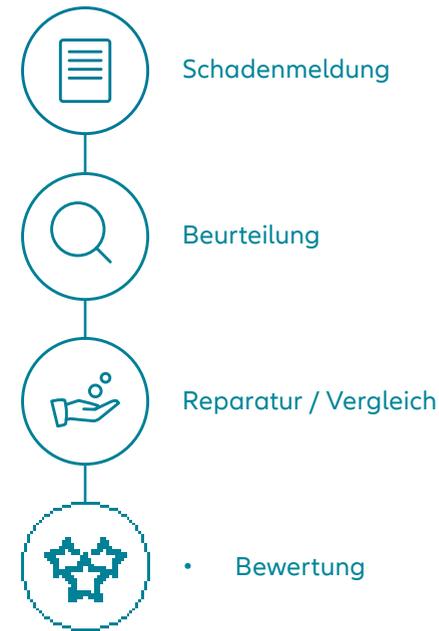
2.4 EIN SCHADEN IST ENTSTANDEN – WAS NUN?

In diesem Abschnitt informieren wir Sie darüber, was im Schadensfall zu tun ist und wie Sie einen Schaden melden können. Wenn Sie bei der Schadensmeldung alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, läuft das Verfahren der Schadensbehebung schneller und reibungsloser ab.

Nach Eintritt des Versicherungsfalls sollten Sie den Schaden schnellstmöglich online oder telefonisch melden.

Die Allianz kann zur Bearbeitung der Anfrage zusätzliche Dokumente oder Informationen anfordern.

SCHADENSBEARBEITUNGSVERFAHREN



Ein Schadensereignis ist nie eine angenehme Erfahrung. Doch leider passiert es manchmal.

In diesem Fall:

- Ergreifen Sie alle Maßnahmen, um den Schaden zu mindern oder zu beseitigen (größere Schäden möglichst vermeiden, z. B. bei Rohrbruch den Hauptwasserhahn schließen).
- Wenn Sie das Feuer nicht selbst löschen können, rufen Sie die Feuerwehr.
- Versuchen Sie, die beschädigten Objekte, das Gebäude, die Umgebung und die Schadensquelle / Schadensursache (z. B. Rohrbruch oder Baumbruch) zu fotografieren.
- Finden Sie Informationen über den potenziellen Täter (z. B. Vorname, Nachname, Handynummer oder E-Mail-Adresse), wenn Sie wissen, dass eine andere Person für den Schaden verantwortlich ist.

Rufen Sie sofort die Polizei:

- Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus ist der Vorfall mit genauen Angaben der zerstörten, beschädigten oder im Schadensfall verschwundenen Gegenstände der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- bei Schäden an Fahrzeugen, die beim Radfahren verursacht wurden.
- falls Sie glauben, dass eine Straftat begangen wurde.
- in allen anderen Fällen, wenn Sie dies für erforderlich erachten.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

- 112 Rettungsdienst
- 194 Notruf
- 192 Polizei
- 193 Feuerwehr
- 072 100 001 Allianz-Callcenter
- 072 222 222 Allianz-Notfallhilfe

Damit Sie sich bei der Schadenabwicklung keine Sorgen machen müssen, hat die Allianz eine App zur Überwachung der Bearbeitung Ihres Schadenfalls entwickelt, in der Sie unter „Schadensstatus“ in 4 einfachen Schritten über den Schadenabwicklungsprozess informiert werden. Die Statusaktualisierung erfolgt in Echtzeit 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche, und Sie erhalten Instruktionen für die nächsten Schritte.



Schadensmeldung

Sobald die weitere Ausbreitung des Schadens gestoppt und der Ort des Schadensereignisses gesichert ist, empfehlen wir Ihnen, den Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Schadensereignisses bzw. ab Kenntnis des Schadens zu melden.

Sie können den Schaden melden über:

- das Portal www.allianz.hr
- telefonisch unter 072 100 001

Bei der Schadensmeldung sind Sie verpflichtet, uns alle zur Feststellung von Schadensursache, -ausmaß und -art erforderlichen Angaben zu machen, sowie eine Bestätigung/eine Kopie der IBAN zuzustellen, auf die die Schadenszahlung erfolgt.

Wenn Sie wissentlich falsche Angaben zu Ursache oder Umfang des Schadens machen oder bei der Schadensmeldung nur unvollständige Angaben machen, können wir:

- von Ihnen die Kosten der Schadensbearbeitung verlangen
- die Höhe des Schadensersatzes reduzieren
- die Schadensersatzauszahlung vollständig verweigern

Nach der Schadensmeldung erhalten Sie einen Link zur Schadensstatus-App, über die Sie 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche den Stand der Schadensfallbearbeitung in Echtzeit verfolgen können.



Beurteilung

Bevor die Allianz Ihren Schadensersatzanspruch klärt, muss eine Schadensbeurteilung durchgeführt werden. Über die App „Schadensstatus“ zur Verfolgung des Schadensstatus erhalten Sie alle wichtigen Informationen zum Schadensfeststellungsprozess.

Mithilfe der App können Sie alle für die Schadensfeststellung erforderlichen Unterlagen einreichen, wie zum Beispiel:

- Fotos der Schäden und der Schadensursache
- das Polizeiprotokoll oder den Bericht des Brandinspektors,

Sollten bei der digitalen Übertragung von Dokumenten technische Probleme auftreten oder der Allianz die Qualität der hochgeladenen Fotos für eine Schadensbeurteilung nicht ausreichen, keine Sorge! In diesem Fall veranlassen wir eine Begutachtung und benachrichtigen Sie über das Eintreffen des Allianz-Gutachters.

Wir leisten keine Entschädigung, wenn Sie oder der Versicherte die Schadensbeurteilung bzw. die Begutachtung verweigern, da wir dadurch Art und Umfang des Schadens sowie die schadensverursachenden Umstände nicht feststellen können. Die Beurteilung wird mit einer Deckungszusage seitens der Allianz und einem Vorschlag für die nächsten Schritte bezüglich der Vergleichsmöglichkeiten abgeschlossen.

Ändern Sie den Zustand des beschädigten Artikels nicht ohne unsere Zustimmung, es sei denn, dies ist aus wichtigen Gründen (z. B. sicherheitstechnischen, hygienischen oder Umweltschutzgründen) erforderlich.

Wenn Sie Ihr Eigentum anderweitig versichert haben, teilen Sie uns bitte den Namen der Versicherungsgesellschaft und die Nummer des Versicherungsvertrages/der Police mit.



Reparatur / Vergleich

Der Schaden wird Ihnen oder der Person, die Sie zum Erhalt des Schadensersatzes bevollmächtigt haben, ausgezahlt.

Bei einer Sachversicherung ist der Versicherte Eigentümer der Liegenschaft. Steht die versicherte Sache im Miteigentum mehrerer Personen, wird die Entschädigung der Versicherung an jeden Eigentümer in Höhe seines Eigentumsanteils ausbezahlt.

Bei einer Haftpflichtversicherung leisten wir dem geschädigten Dritten Schadenersatz.

Nehmen Sie den angebotenen Vergleich an, den wir nach den üblichen Preisen berechnet haben, garantieren wir Ihnen die Zahlung des Schadensersatzes innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt Ihrer Angebots-Annahmeerklärung.

Falls Sie eine Erstattung der Reparatur- oder Ersatzkosten bevorzugen, müssen Sie uns über die Schadensstatus-App ein Angebot oder eine Reparaturrechnung zustellen. Wir erstatten einen Betrag bis zur Höhe der üblichen Reparatur- oder Ersatzkosten in der Republik Kroatien.

Wir zahlen die Entschädigung immer auf das vom Empfänger angegebene Konto. Eine Ausnahme ist die Notfall-Haushaltshilfe, die wir über unseren Partner anbieten.

Wie bestimmen wir die Höhe der Entschädigung?

Die Höchstgrenze der Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt oder ist ein Limit, bei dem die Versicherungssumme den Schaden, den Sie durch das Versicherungsereignis erlitten haben, nicht übersteigen darf. Das Versicherungslimit bezieht sich auf den Versicherungsfall oder das Versicherungsjahr. Im Haftungsfall bestimmen wir den Schadensersatz nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem vom Geschädigten nachgewiesenen Schaden.

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen:

- Bei zerstörten Versicherungsgegenständen (Totalschaden): deren Wert zum Zeitpunkt des

Versicherungsfalls abzüglich des Wertes ihrer Überreste. Die geretteten Teile und Reste der zerstörten bzw. beschädigten Versicherungsgegenstände verbleiben bei Ihnen und werden anhand des Marktwerts am Ort des Schadeneintritts und anhand des Zustands, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Entstehens des Versicherungsfalls befanden, berechnet.

- Bei beschädigten Versicherungsgegenständen (Teilschaden): die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles, jedoch maximal den Höchstwert des Versicherungsgegenstandes gemindert um den Restwert
- Übersteigen die Reparaturkosten nach Abzug des Wertes der Überreste den Wert des Versicherungsgegenstandes, so gilt der Versicherungsgegenstand als zerstört (Totalschaden)
- Wir sind nicht verpflichtet, höhere Reparaturkosten zu erstatten, die durch Änderungen, Verbesserungen oder Ergänzungen des beschädigten Gegenstandes während der Reparatur entstanden sind
- Eine allfällige Wertminderung wird nur bei Gegenständen von besonderem Wert erstattet, keinesfalls jedoch bei Sets, wenn ein einzelner Teil des Sets beschädigt ist
- Ist die Entschädigung für Gegenstände von besonderem Wert auf entsprechende Beträge

begrenzt, so ist dieser Höchstbetrag bei der Wertermittlung der versicherten Gegenstände zu berücksichtigen

- notwendige Mehrkosten aufgrund von Auslagen, Gebühren und sonstigen Leistungen, die von befugten staatlichen Verwaltungsorganen oder kommunalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten aufgrund von vor dem Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Vorschriften festgelegt wurden. Kann die Sanierung des versicherten Eigentums infolge von Wiederaufbaueinschränkungen nur an einem anderen Ort erfolgen, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten nur in der Höhe erstattet, wie sie bei der Sanierung am bisherigen Ort anfallen würden.
- Kosten, die durch den Versuch entstehen, die unmittelbare Gefahr des Eintritts des Versicherungsfalles zu beseitigen und seine schädlichen Folgen zu begrenzen.

Was kann die Höhe der Entschädigung reduzieren?

Wir können die Schadensersatzhöhe um den vereinbarten Selbstbehalt bzw. ausstehende Zahlungsrückstände mindern.

Über- und Unterversicherung

Konstruktions- und Einrichtungsart, Wohn- oder Nutzfläche), aus denen der Versicherungswert ermittelt wird, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, dann:

- sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen, falls sich aus den Angaben des Versicherungsnehmers ein höherer Versicherungswert ergibt als aus der tatsächlichen Sachlage (Übersversicherung)
- sind wir berechtigt, auf die Bestimmungen über die Unterversicherung zu verweisen, wenn die Angaben des Versicherungsnehmers einen geringeren Versicherungswert aufweisen als sich aus der tatsächlichen Sachlage ergibt. Wird festgestellt, dass der Wert des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Entstehens des Versicherungsfalles höher ist als die auf der Versicherungspolice angegebene Versicherungssumme, reduziert sich die Versicherungssumme im Verhältnis zum Wert des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses. Im Falle einer Unterversicherung wird nur ein Teil der für jedes einzelne Risiko ermittelten Versicherungssumme im Verhältnis von Versicherungssumme und Wert der versicherten Gegenstände erstattet.

Haben Sie bei Abschluss oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages kein erhöhtes Risiko gemeldet (z. B. die Immobilie wird vermietet) und haben Sie für

dieses Risiko keine zusätzliche Prämie gezahlt, so entspricht die Höhe unserer Schadenersatzleistung im Schadensfall dem Verhältnis zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen sollen.

Auffinden von verlorenem oder gestohlenem Eigentum

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer über die Entdeckung von gestohlenen oder verlorenen Vermögenswerten oder ihrer Überreste nach dem Versicherungsfall oder nach erfolgter Entschädigungszahlung unverzüglich zu informieren.

Hat der Versicherer den Schaden nach Eintritt des Versicherungsfalls bezahlt, geht das Eigentum an den versicherten Vermögenswerten nicht auf den Versicherer über, und er ist nicht verpflichtet, die gefundenen Vermögenswerte zu übernehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Versicherer hat Anspruch auf Rückforderung der gezahlten Entschädigung. Der Versicherte kann jedoch die Kosten abziehen, die zur Beseitigung der Mängel, die ihm bei Wegfall der Verfügung über diese Vermögenswerte entstanden sind, berechtigterweise entstanden sind.

Was sind Rettungskosten und warum sind sie wichtig?

Dies sind erhebliche Kosten, die Ihnen oder einer anderen Person entstanden sind, um:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls zu verhindern
- die Folgen eines bereits versicherten Ereignisses zu reduzieren
- die Folgen des Versicherungsfalls aus hygienischen, umwelttechnischen oder Sicherheitsgründen zu beseitigen

Kosten, die durch regelmäßige Wartung oder aufgrund der gesetzlichen Schadensverhütungspflicht entstehen, sind keine Rettungskosten.

Was ist mit der Mehrwertsteuer?

Ist die bevollmächtigte Person im Falle von Reparaturen oder Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall zum Mehrwertsteuerabzug berechtigt, bieten wir eine ohne Mehrwertsteuer berechnete Entschädigung.

Schadensminderung

Wenn Sie unsere Fragen bei Abschluss oder Änderung des Versicherungsvertrages falsch oder unvollständig beantwortet haben und wir dadurch eine niedrigere Prämie bestimmt haben, können wir die Entschädigung im gleichen Verhältnis kürzen, wie die berechnete Prämie, auf die sie ursprünglich anzusetzen war. Dies

können wir auch tun, wenn Sie während der Versicherungslaufzeit keine Erhöhung des Versicherungsrisikos (z. B. Zweckänderung von Räumlichkeiten) gemeldet haben.

Verletzen Sie Ihre Vertragspflichten in einer Weise, die den Eintritt des Versicherungsfalls oder dessen Verlauf erheblich beeinflusst, können wir die Entschädigungssumme um den erhöhten Schaden kürzen.

Fristen für die Zahlung der Entschädigung

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls sind wir verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Frist, die 14 Tage nicht überschreiten darf, gerechnet ab dem Tag, an dem wir von Ihnen über den Eintritt des Versicherungsfalls informiert wurden und alle für die Bearbeitung des Schadens erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen sind, Schadenersatz zu leisten.

Sollte die Feststellung des Bestehens oder der Höhe unserer Verpflichtung jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, sind wir verpflichtet, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang der Schadensersatzforderung die im Vertrag genannte Versicherungssumme zu zahlen oder Sie innerhalb derselben Frist darüber zu informieren, dass Ihre Forderung

unbegründet ist, oder Sie darüber zu informieren, welche Unterlagen Sie noch vorlegen müssen, auf deren Grundlage wir die Begründetheit und Höhe unserer Verpflichtung zweifelsfrei feststellen können.

Stellen wir die Höhe unserer Verpflichtung nicht innerhalb von maximal 30 Tagen fest und liegen uns alle zur Feststellung der Begründetheit der Forderung erforderlichen Unterlagen vor, zahlen wir Ihnen den unbestrittenen Teil unserer Verpflichtung als Vorauszahlung aus.



Bewertung

Rückmeldung

Sobald wir den Schadensanspruch geklärt haben, werden wir über die Schadensstatus-App eine Rückmeldung bezüglich der Zufriedenheit bei der Bearbeitung des Schadensanspruchs anfordern. Vielen Dank im Voraus, dass Sie sich die Zeit dafür nehmen, Ihre Erfahrungen mit uns zu teilen. Wir wissen Ihre Meinung sehr zu schätzen und sind bestrebt, kontinuierlich an der Verbesserung der Benutzererfahrung zu arbeiten.

2.5 DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN ZU IHREM VERTRAG

In diesem Abschnitt erhalten Sie Informationen über die Vertragsdauer, die Zahlung der Prämie und die Gründe, die zur Beendigung des Versicherungsvertrages führen können.

DAUER UND GÜLTIGKEIT DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kann abgeschlossen werden:

- durch Unterzeichnung des Angebots / der Versicherungspolice
- durch Zahlung der Versicherungsprämie, der gesamten Prämie oder der ersten Rate, wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde.

Die Versicherung selbst beginnt nach Ablauf der 24. Stunde des in der Police als Versicherungsbeginn angeführten Tages, wenn die Prämie bis zu diesem Tag bezahlt wurde, andernfalls nach Ablauf der 24. Stunde des Tages der Prämienzahlung.

Ablauf des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kann abgeschlossen werden:

- kurzfristig – für einen Zeitraum von einem Jahr
- langfristig – wobei die Versicherungsdauer nicht vertraglich festgelegt ist und Sie den Vertrag bis spätestens drei Monate vor Fälligkeit der Prämie schriftlich kündigen können
- mehrjährig – wird die Versicherung für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren abgeschlossen, können Sie uns nach Ablauf dieser Frist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich mitteilen, dass Sie den Vertrag kündigen möchten.

Karenzzeit

Bei Abschluss einer neuen Versicherung wird für die Gefahr von Überschwemmung, Flut, Hochwasser, Sturm, Erdbeben, Senkung und Erdbeben eine Karenzzeit von 15 Tagen vereinbart.

Bei der Verlängerung von Versicherungsverträgen der Allianz wird keine Karenzzeit vereinbart. Im Falle der Unterbrechung der Versicherung für mehr als 1 Tag wird eine Karenzzeit wie bei einer neuen Versicherung vereinbart.

PRÄMIENZAHLUNG

Sie als Versicherungsnehmer zahlen die Prämie gemäß der Versicherungspolice einmalig oder in Raten:

- bei einmaliger Prämienzahlung sind Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages zur Zahlung der gesamten Prämie verpflichtet
- bei Ratenzahlung der Prämie sind Sie verpflichtet, die erste Rate bei Abschluss des Versicherungsvertrages und die weiteren Raten innerhalb der in der Versicherungspolice vereinbarten Fristen zu zahlen.

Wichtige Anmerkung: Im Schadensfall sind wir berechtigt, alle fälligen und nicht bezahlten Prämienraten von der Schadenszahlung abzuziehen!

SIE KÖNNEN KURZFRISTIGE, LANGFRISTIGE UND MEHRJÄHRIGE VERSICHERUNGEN ABSCHLIESSEN.

ÄNDERUNGEN WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Sie sind verpflichtet, uns über alle Änderungen, die den Versicherungsvertrag betreffen, zu informieren.

Kündigung des Versicherungsvertrages und Rückerstattung der Prämie

Verkauf der Immobilie

Wenn Sie Ihre Immobilie verkaufen, können Sie die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages verlangen. Der Nachweis über den Verkauf einer Immobilie ist der Kaufvertrag oder eine notariell beglaubigte Urkunde, mit der einem Dritten die Vollmacht zum Verkauf erteilt wird.

Risikoänderung

Bei einer Änderung des versicherten Risikos verringert oder erhöht sich die Versicherungsprämie für die verbleibende Zeit entsprechend der Risikominderung oder -erhöhung.

Sonstige Änderungen, die die Versicherungspolice betreffen

Änderungen, die den Vertrag betreffen und über die Sie als Versicherter oder Auftragnehmer uns informieren müssen, sind:

- Änderung des Vor- und/oder Nachnamens

- Änderung der Adresse
- Änderung der E-Mail-Adresse

GERICHTSSTAND IM STREITFALL

Bei Streitigkeiten zwischen der Allianz und Ihnen als Versicherungsnehmer oder Versicherter ist das Gericht in Zagreb zuständig.

WERTANPASSUNG (INDEXIERUNG)

Wir behalten uns das Recht vor, die Versicherungssumme und die Prämie entsprechend der Änderung des jährlichen Verbraucherpreisindex anzupassen. In diesem Fall erfolgt die Wertanpassung zu Beginn des Versicherungsjahres, indem die Prämie proportional zur Veränderung des aktuellen Indexes angepasst und gleichzeitig eine neue, höhere Vertragssumme berechnet wird. Wir informieren Sie schriftlich (per Post oder E-Mail) spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres über die Wertanpassung der Versicherungssumme und der Prämie. Sollten Sie mit den Änderungen der Prämie und der Versicherungssumme nicht einverstanden sein, können Sie den bestehenden Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Wertanpassung schriftlich kündigen, der in diesem Fall dann am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres endet. Geben Sie innerhalb der angegebenen Frist keine

Erklärung zur Vertragsbeendigung ab, gilt der Versicherungsvertrag als geändert, bzw. es werden ab Beginn des neuen Versicherungsjahres die angepassten Beträge der Prämien und der Versicherungssumme angewendet. Von der Wertanpassung ausgenommen sind Versicherungssummen für Risiken, die durch die Versicherungsbedingungen begrenzt sind, bzw. Versicherungssummen, die durch die Versicherungsbedingungen definiert sind.

ÜBERTRAGUNG DER RECHTE DES VERSICHERUNGSNEHMERS GEGENÜBER DEM VERANTWORTLICHEN AUF DEN VERSICHERER (SUBROGATION)

Mit der Auszahlung der Versicherungssumme gehen gemäß dem Gesetz alle Rechte des Versicherungsnehmers gegenüber der Person, die aus irgendeinem Grund für den Schaden haftet, bis zur Höhe der bezahlten Versicherung auf den Versicherer über. Wird durch das Verschulden des Versicherungsnehmers diese Übertragung der Rechte auf den Versicherer ganz oder teilweise verhindert, so wird der Versicherer in angemessenem Umfang von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer befreit. Die Übertragung der Rechte vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer darf nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, und

wenn die Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer vom Versicherer erhalten hat, aus irgendeinem Grund niedriger ist als der erlittene Schaden, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Zahlung des Restes der Entschädigung aus den Mitteln der verantwortlichen Person, und zwar vor der Auszahlung der Forderung des Versicherers gemäß der auf ihn übertragenen Rechte. Abweichend von den Regelungen über die Übertragung der Rechte des Versicherungsnehmers auf den Versicherer gehen diese Rechte nicht auf den Versicherer über, wenn der Schaden von einer dem Versicherungsnehmer in direkter Linie nahestehenden Person verursacht wurde oder durch eine Person, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer verantwortlich ist, oder durch eine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Person oder eine Person, die ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers ist, es sei denn, diese Personen haben den Schaden vorsätzlich verursacht. Ist jedoch eine der im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Personen versichert, kann der Versicherer von ihrem Versicherer eine Entschädigung für den an den Versicherungsnehmer gezahlten Betrag verlangen.

2.6 GLOSSAR

In diesem Abschnitt finden Sie die Definitionen von Begriffen im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen Versicherung.

BLITZEINSCHLAG

Die unmittelbare Übertragung von Energie von einem Blitz auf eine Sache (Deckung von Schäden, die durch Blitzeinwirkung durch eigene Kraft oder Wärmeeinwirkung verursacht werden, sowie Schäden durch das Aufprallen von durch den Blitz heruntergefallenen Gegenständen).

BODENEROSION

Abbruch und Fallen von Material (Masse) als geologisches Phänomen (verursacht durch Wasser, Schneeschmelze, Schneelawinen oder Wind) von steilen Hängen auf eine Oberfläche, auf der Material frei fällt, umkippt oder aufgrund der Gravitation rollt.

BRAND

Feuer außerhalb einer bestimmten Feuerstelle oder Feuer, das die Feuerstelle verlassen hat und sich aus eigener Kraft weiter ausbreitet, ohne Einwirkung von Verarbeitungshitze (z. B. Schweißen, Kochen usw.), Schwel- und Verbrennungserscheinungen durch Zigaretten, Zigarren, Kurzschluss usw.

ABSTURZ UND AUFPRALL EINES FLUGZEUGS

Direkter Aufprall eines Flugzeugs oder seiner Teile und Gegenstände jeglicher Art (außer Drohnen).

ÄSTHETISCHE SCHÄDEN AN BAUTEILEN DES OBJEKTS (FASSADE)

Zeichnungen, Aufschriften und „Schmierereien“, die auf illegale Weise von einer dritten Person verursacht werden und nicht mit Wasser abgewaschen werden können.

DAUERHAFT BEWOHNTE OBJEKT

Ein Objekt, in dem der Versicherte und/oder andere Personen dauerhaft oder mindestens 270 Tage im Jahr leben.

DINGE VON BESONDEREM WERT

sind Bargeld, Dekorations- und Wertgegenstände (Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten).

DIREKTER BLITZEINSCHLAG

Spannungserhöhung (Stromübertragung), die sich indirekt auf die Stromleitungen auswirkt und das Auftreten von Überspannungen im Stromnetz verursacht.

DRITTE PERSON

Eine Person, die nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages ist, bzw. eine Person, deren Haftung nicht durch die Versicherung gedeckt ist.

EINBRUCHDIEBSTAHL

liegt vor, wenn der Täter:
- in gut verschlossene Räume einer Wohnung einbricht, und zwar durch Aufbrechen oder Aufstoßen von Türen oder Fenstern, Einbruch durch Decken, Wände oder Böden
- einen gut verschlossenen Sicherheitsbehälter in der Wohnung aufbricht
- in gut verschlossene Räume der Wohnung eindringt, und dies durch eine Öffnung oder einen Weg, der in keiner Weise für das Ein- oder Austreten bestimmt ist, und Hindernisse, die den Zutritt ohne außerordentliche Anstrengung verhindern, überwindet. Erfolgt der Einstieg durch Klettern, muss eine Höhe von mehr als 3 m

überwunden werden, gerechnet vom Boden bis zum tiefsten Einstiegspunkt.
- gut verschlossene Räume der Wohnung und den Sicherheitsbehälter mit einem Schlüssel oder dessen Duplikat aufschließt, wenn der Schlüssel durch Raub (innerhalb oder außerhalb der Wohnung) erlangt wurde, wenn das Schloss bis zum Zeitpunkt der Ausführung nicht ausgetauscht werden konnte und wenn der Versicherte oder ein Mitglied seines Haushalts in keiner Weise fahrlässig gehandelt hat.

ENTSCHÄDIGUNG

Der Betrag, den die Allianz nach Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen hat.

ERDRUTSCH

Plötzliche Bewegung der Erdoberfläche auf geneigtem Gelände mit deutlichen Manifestationen von Rissen an der Bodenoberfläche und Degradationen, die in kurzer Zeit auftreten.

ERDBEBEN

Natürlich verursachte Erdbeben durch geophysikalische unterirdische Prozesse.

EXPLOSION

Das plötzliche Auftreten einer Kraft, die auf der Ausbreitungstendenz von Dampf oder Gasen beruht, mit Ausnahme einer nuklearen Explosion. Eine Explosion von Druckbehältern (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur dann vor, wenn die Behälterwände so hohl sind, dass ein augenblicklicher Ausgleich von Innen- und Außendruck eintritt.

FAHRRAD

Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das allein durch die Kraft des Fahrers angetrieben wird oder mit Pedalen und einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet ist, dessen maximale Dauerleistung 0,25 kW nicht überschreitet, die sich bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h allmählich auf Null verringert, oder wenn der Fahrer aufhört zu treten.

FÄLLIGKEITSZEITRAUM

Fälligkeit der Vertragsverlängerung oder Ablaufdatum des laufenden Versicherungsjahres.

FERIENWOHNUNG

Teil eines Objekts oder eine Reihe von Räumen, die eine separate funktionale Einheit bilden und einen separaten Eingang haben und zur Unterbringung von Gästen bestimmt sind.

FESTSTEHENDE COMPUTER sind PCs, die aufgrund ihrer Größe und ihres Strombedarfs für den regelmäßigen Gebrauch an einem Ort auf einem Schreibtisch oder in der Nähe eines Schreibtisches gedacht sind. Ein PC ist nicht zum Tragen geeignet. Nicht alle tragbaren Computer (wie z. B. Laptops oder Tablets) gelten als feststehende Computer.

FLUT

Unerwartete und spontane Überschwemmung des Geländes mit Wassermassen, die in abschüssigem Gelände durch starke atmosphärische

Niederschläge und Überschwemmungen von Straßen und Straßen entstanden sind, ausgenommen Wasseraustritt aus dem Kanalisationsnetz, es sei denn, der Wasseraustritt wurde durch Hochwasser oder Flut verursacht.

GARTENMÖBEL sind Sitzgarnituren, Liegestühle, Stühle und Tische, die sich im Freien auf dem versicherten Grundstück befinden.

GAST

Eine Person, die gegen eine Gebühr in einem Haus zur Miete oder in einem Touristenapartment aufgenommen wurde und die ordnungsgemäß beim Tourismusverband gemeldet ist.

GEBÄUDE IN DER ENDBAUPHASE (HOHER ROHBAU)

Der hohe Rohbau beinhaltet den Bau des Gebäudes auf vorbereiteten Fundamenten, außen komplett fertig (alle Fenster, Türen geschlossen), bis auf die Jalousien, Bodenbeläge und Geländer auf dem Balkon/der Terrasse. Im Inneren ist das Haus in der Endphase der Handwerkerarbeiten (Tischler-, Schlosser-, Plattenleger-, Maler-, Glaser-, Parkettarbeiten usw.).

GRUNDWASSER

Grundwasser ist das Wasser, das sich in Hohlräumen unter der Erdoberfläche befindet und sich ausschließlich oder fast ausschließlich durch die Gravitation bewegt.

GUT VERSCHLOSSENE WOHNUNG

Wohnung, bei der die Schlösser aller Eingangstüren abgeschlossen sind. Das Schloss muss mindestens so verriegelt sein, dass der Schlüssel mindestens einmal um 360 Grad in Schließrichtung des Schlosses gedreht wird. Eine automatisch geschlossene Tür gilt nicht als gut verschlossene Wohnung.

GUT VERSCHLOSSENER SICHERHEITSBEHÄLTER

Ein mehrwandiger Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg, ein mehrwandiger Stahleinbauschränk mit einer Tür oder ein Stahlschrank mit noch besseren Sicherheitseigenschaften, der gemäß dem vorherigen Absatz verschlossen ist.

HAGEL

Atmosphärischer Niederschlag, der aus unregelmäßigen Eiskörnern besteht.

HAUS

Ein Gebäude, das zum Wohnen oder zur Erholung genutzt wird, auf einem separaten Baugrundstück.

HILFSOBJEKT

Objekt mit einer Fläche von bis zu 50 m², das zum versicherten Haus gehört, ein Fundament hat oder verankert ist und sich an derselben Adresse und auf demselben Grundstück befindet, jedoch nicht unter demselben Dach wie das versicherte Haus. Hilfsobjekte sind: Zäune, Terrassen, geschlossene Garagen, Holzschuppen, Heizräume, geschlossene Lagerräume, Vordächer und Pavillons im Garten, Sportplätze, Whirlpools,

Außenpools zusammen mit der Abdeckung (mit Ausnahme einer Abdeckung aus Folie und Leinen). Als Hilfsobjekte gelten auch Garagen im Umkreis von 132,72 EUR m um den Versicherungsort, die zum Eigentum des Versicherten oder der Mitglieder des gemeinsamen Haushaltes gehören oder gemietet sind und die ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden.

HOCHWASSER

Ungewöhnlicher Anstieg des Wasserspiegels zu unerwarteten Zeiten, einschließlich des Grundwassers als Folge von Hochwasser über die im Voraus bestimmten monatlichen Wasserstandshöhen hinaus oder von Durchflüssen, die mit dem nächstgelegenen Wasserstandsanzeiger gemessen werden. Üblich ist für jeden einzelnen Monat der höchste monatliche Wasserstand der letzten 20 Jahre, der am nächstgelegenen Wasserstandsanzeiger angezeigt wird, mit Ausnahme extrem hoher Wasserstände.

IMPLOSION

Plötzliche Abnahme des Volumens eines Körpers, in dem Unterdruck herrscht oder aufgrund einer Funktionsstörung Unterdruck erzeugt wird; die Folgen sind Verformungen und Brüche.

KARENZZEIT

Der Zeitraum ab Versicherungsbeginn, in dem der Versicherte die Rechte aus dem abgeschlossenen Vertrag noch nicht ausüben kann, bzw. während der Karenzzeit hat der Versicherte keinen Versicherungsschutz.

KUNSTOBJEKTE sind:

Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Dekorationsgegenstände, Briefmarken, numismatische Gegenstände, Münzen und Medaillen, handgefertigte Teppiche und Wandteppiche und andere Kunstwerke mit einem Einzelwert von mehr als 132,72 EUR.

LEICHTE BAUTEN

Gebäude, die nicht zu den massiven Bauten zählen, z. B. wenn die Außenwände und/oder die Dachabdeckung aus leichten oder brennbaren Materialien bestehen (Holz, Bretter, Schindeln, Schilf, Stroh, Sandwichpaneele, die keine Isolierschicht aus nicht brennbaren Materialien haben, z. B. Stein- oder Glaswolle und Kunststoff-Evala); Objekte ohne solides Fundament; Objekte mit schlecht ausgeführter Konstruktion oder mangelhafter Qualität der Bautischlerarbeiten; Markisen, Vordächer, Gewächshäuser, Sonnenschirme oder Versicherungsgegenstände mit ähnlichen wesentlichen Eigenschaften. Wenn ein Objekt in der leichten Baukategorie Bestandteil des Objekts ist und der Wert des Objekts in der leichten Baukategorie mehr als 40 % des Gesamtwertes des versicherten Objekts beträgt, gilt das gesamte Objekt als Objekt mit leichter Bauausführung. Fabrikgefertigte Montageobjekte gelten seit 2010 als Massivbau.

MASSIVE BAUTEN

sind Objekte, die:

- Außenwände aus Stein, gebrannten Ziegeln, schweren Betonblöcken mit Sand- oder Schlackenzuschlag, monolithischem Beton oder Stahlbeton haben
- eine Dachabdeckung haben, die aus Folgendem hergestellt ist: Ziegel, Schiefer, Asbestzement, Holzbeton, Salonit, Beton mit Zementestrich, Blech, Sanddamm, Betonziegel, Kunststoffolie auf Betonplatten (Repanol), verstärktes Glas in Eisenrahmen, Dachverbundkarton mit Bitumenbeschichtung und Rollkies.

MIETAUSFALL (LANGZEITMIETE EINER WOHNUNG)

Der Mieter der Wohnung hat das Recht, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern, wenn während der Dauer des Mietvertrages ein versicherter Brand-, Blitz- oder Explosionsfall eintritt, ausgenommen Explosionen durch Kernenergie oder Implosion, Naturkatastrophen (außer Erdbeben) und Erdbeben (wenn dies gesondert als Zusatzdeckung vereinbart wurde), wodurch die Wohnung nicht mehr bewohnt werden kann.

Die Miete wird für einen maximalen Zeitraum gemäß dem vereinbarten Paket erstattet.

MOBILHEIM

Ein Mobilheim ist ein Montagehaus, das in der Fabrik auf einem fest angebrachten Fahrgestell errichtet

wird. Es wird an einen bestimmten Ort transportiert (entweder per Schlepper oder Anhänger). Das Mobilheim wird auf einem Grundstück befestigt und wird als dauerhaftes Zuhause oder zur Erholung oder als vorübergehende Unterbringung genutzt. Es wird oft dauerhaft oder semipermanent an einem Ort belassen und kann nach Bedarf umgestellt oder verlegt werden.

NEBENOBJEKTE

Freistehende Objekte, die zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder wurden, wie z. B. Scheunen, Ställe, landwirtschaftliche Gebäude, in denen verschiedene Transportmittel oder Teile von Werkzeugen aufbewahrt werden, wie z. B. ein Traktor und dessen Teile, Pflüge.

NEBENRÄUME

Separate Räume, die ausschließlich zu der in der Versicherungspolice aufgeführten Wohnung oder dem Haus gehören, weniger als 15 m2 groß sind, sich unter dem gleichen Dach befinden und ausschließlich vom Versicherten und seinen Haushaltsangehörigen genutzt werden.

NEUANSCHAFFUNGSWERT DER AUSTRÜSTUNG

Neuanschaffungswert am Versicherungsort bzw. Kaufpreis, der den Rechnungspreis von Ausrüstung gleicher Art und Güte zuzüglich Liefer-, Montage-, Zollkosten sowie sonstiger Abgaben darstellt.

NEUWERT DES GEBÄUDES

Örtlicher Normalwert eines Neubaus, einschließlich Architektenhonorar, sonstiger Bau-, Entwurfs- und Baunebenkosten, die für den Bau eines Gebäudes gleicher Art und Qualität aufgewendet werden müssen.

NICHT NUTZBARE WOHNUNG ODER HAUS

Wenn durch den Eintritt eines Schadensereignisses ein Schaden am Versicherungsgegenstand entsteht, aufgrund dessen das Wohnen/der Aufenthalt in der Wohnung oder dem Haus nicht mehr möglich ist.

PRÄMIE

Der gemäß dem Versicherungsvertrag zu zahlende Betrag.

PRÄMIE - DER GEMÄSS DEM VERSICHERUNGS-VERTRAG ZU ZAHLENDE BETRAG.

RAUB wir erachtet als:

- gewaltsame Beschlagnahme des versicherten Gegenstandes, wobei das Leben oder die Gesundheit des Versicherten und seiner Haushaltsangehörigen bedroht wurden
- Übergabe oder Beschlagnahme des versicherten Gegenstandes unter Androhung von Tod oder Körperverletzung des Versicherten am Versicherungsort
- wenn dem Versicherten die versicherten Gegenstände abgenommen werden, weil sich sein körperlicher Zustand durch einen Unfall oder eine andere nicht verschuldete Ursache verschlechtert hat, wodurch Widerstand seinerseits nicht möglich ist.

REGENWASSEREINBRUCH

Schäden am versicherten Eigentum durch eindringendes Regenwasser vom Dach des Gebäudes, wenn die Abflussrohre oder Dachrinnen durch Hagel oder sturmbedingt angewehrte Gegenstände verstopft sind. Eingeschlossen sind auch Schäden am versicherten Eigentum durch zu viel Regenwasser, das trotz entsprechender Dimensionierung, regelmäßiger Wartung und Reinigung nicht über die Abflussrohre abgeleitet werden kann.

SCHNEELAWINEN

Schneemassen in Bewegung, die sich von Berghängen ablösen, einschließlich der Einwirkung des Lawinenluftdrucks.

SCHNEEMASSENDRUCK

Auswirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen auf den Versicherungsgegenstand unabhängig vom Zeitraum des Schneefalls.

SELBSTBEHALT

Der Betrag, mit dem sich der Versicherte am Schaden beteiligt, bzw. der Betrag, um den die Versicherungssumme gekürzt wird.

SENKUNGEN (ERDRUTSCH)

Natürliches Absinken der Erde durch natürliche Hohlräume, einschließlich Erdbeben durch die Einwirkung von Grundwasser.

SPORTGERÄTE

Z. B. Fahrräder, Roller, Elektrofahrräder und Roller mit einer Motorleistung bis 0,25 kW, Skier, Boote, einschließlich Außenbordmotoren bis 20 kW, Ausrüstung zum Surfen, Snowboardfahren usw.

STURM

Windgeschwindigkeit von 17,2 m/s, bzw. 62 km/h (Windstärke von 8 auf der Beaufort-Skala) oder mehr, was durch einen Bericht des hydrometeorologischen Dienstes

nachgewiesen wird (bei dessen Nichtverfügbarkeit wird davon ausgegangen, dass der Wind diese Geschwindigkeit in der Gegend des versicherten Objekts hatte, wenn dieser Äste und Bäume gebrochen oder regelmäßig gewartete Gebäude beschädigt hat).

ÜBERMÄSSIGER NIEDERSCHLAG

Regen, der innerhalb einer Stunde am Versicherungsort in einer Menge von mehr als 15 mm bzw. mehr als 15 Liter pro m² fällt.

ÜBERSCHWEMMUNG

Unerwartete und spontane Überflutung des Geländes aufgrund von Wasseraustritt aus Flussbetten (Seen oder Flüssen) bzw. Brechen von Aufschüttungen oder Dämmen, extrem großen Wellen oder Gezeiten sowie Bildung großer Wassermassen durch Wolkenbrüche.

UNTERGRENZE

Der Teil der Versicherungssumme, der die höchste Haftung des Versicherers für einzelne Versicherungsfälle darstellt, für die die Versicherung abgeschlossen wurde. Die vereinbarte Untergrenze erhöht nicht die Versicherungssumme, sondern stellt einen Teil davon dar.

URLAUB

Jede Abwesenheit des Versicherten aus privaten Gründen von mindestens 4 Tagen bis maximal 6 Wochen.

VANDALISMUS

Böswillige Handlung eines Dritten, die zur Beschädigung und/oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes führt. Bei Einbruchdiebstahl und Raub gilt als Vandalismus die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von gesicherten Gegenständen durch den Täter.

VERKAUFSPREIS

Der bei Sachanlagen erzielbare übliche Wert. Wird vereinbart, wenn ein Gegenstand in der Einrichtung des Versicherungsnehmers nicht verwendet werden kann.

VERSICHERTER

Die Person, deren Gegenstände oder Vermögensinteressen versichert sind und der die Rechte aus der Versicherung zustehen.

VERSICHERUNGSNEHMER

Die Person, die einen Versicherungsvertrag mit der Allianz abschließt.

VERSICHERUNGSSUMME

Der Betrag, in dessen Höhe der Gegenstand oder das Vermögen versichert sind.

VERSICHERUNGSVERTRAG

Der Vertrag, durch den sich der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherten oder dem Versicherungsnutzer im Versicherungsfall die Versicherungssumme auszubezahlen, und durch den sich der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer die Versicherungsprämie zu zahlen.

VERSICHERUNGSFALL

Ein zukünftiges ungewisses Ereignis, das unabhängig vom ausschließlichen Willen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten durch das versicherte Risiko verursacht wurde und das einen durch den Versicherungsvertrag abgedeckten Schaden zur Folge hat.

VERSICHERER

Allianz Hrvatska d. d., mit der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

VERSICHERUNGSSUMME ODER ENTSCHÄDIGUNG

Der Betrag, den die Allianz nach Eintritt des Versicherungsfalls zu zahlen hat.

VERSICHERUNGSPOLICE

Dokument zum abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Eine Reihe von Bestimmungen, die die Beziehungen (Rechte und Pflichten) des Versicherungsvertrages regeln

WASSERAUSTRITT

Unerwartetes und unsachgemäßes Austreten von Wasser aufgrund von Beschädigung (Bruch, Spritzer oder Ausfall von Steuer- und Sicherheitseinrichtungen) von zum Versicherungsgegenstand gehörenden Wasser- und Abwasserleitungen (Kanalisationsleitungen), Dampfheizungen und Warmwasserheizungen oder aus Klimaanlage, Heizungsanlagen mit Pumpen oder Solaranlagen oder anderen Geräten und Apparaten, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind.

WERTANPASSUNG (INDEXIERUNG) ist die Verknüpfung der Höhe der monetären Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag (Prämien und der vereinbarte Versicherungsbetrag) mit der Preisänderung bestimmter Güter, Waren und Dienstleistungen, ausgedrückt durch den vom Zentralamt für Statistik festgelegten Preisindex, wodurch sichergestellt wird, dass der tatsächliche Wert Ihres Vertrages erhalten bleibt.

WOHNSITZ

Der Ort und die Adresse, an der sich die Person dauerhaft niedergelassen und die sie der örtlichen Polizeidienststelle gemeldet hat.

WOHNUNG

Geschlossene Gebäudeeinheit, bestehend aus einem oder mehreren Wohnräumen mit separatem Eingang.

ZIERPFLANZEN

Mehrjährige sommergrüne, immergrüne oder Nadelbäume, Sträucher und Kletterpflanzen, die aufgrund des Zierwertes der Blüten, Blätter, Stängel, Früchte, Rinden usw. gezüchtet werden.

In Kraft seit dem 1. September 2021

MEIN ZUHAUSE - 0921

3. NÜTZLICHE TIPPS

In diesem Kapitel finden Sie unsere unverbindlichen Tipps, wie Sie Ihr Eigentum besser vor möglichen Verlusten schützen können.

SCHLIESSEN SIE BEI STARKEM WIND UND HAGEL ALLE FENSTER UND TÜREN, LASSEN SIE DIE ROLLLÄDEN HERUNTER ODER SCHLIESSEN SIE DIE FENSTERLÄDEN.

SCHÜTZEN SIE IHR EIGENTUM VOR DIEBSTAHL!



- Bewahren Sie Wertsachen und Bargeld in der Bank auf.
- Posten Sie Ihre Reisepläne und Urlaubsfotos nicht in den sozialen Medien.
- Beleuchten Sie den Haus- oder Wohnungseingang mit Sensorbeleuchtung.
- Bitten Sie einen Nachbarn oder Freund, von Zeit zu Zeit zu Ihnen nach Hause zu kommen, das Licht einzuschalten, die Jalousien hochzuziehen und Ihren Briefkasten zu leeren.

BEREITEN SIE IHR ZUHAUSE AUF SCHLECHTES WETTER VOR!



- Schließen Sie bei starkem Wind und Hagel alle Fenster und Türen, lassen Sie die Rollläden herunter oder schließen Sie die Fensterläden.
- Reinigen Sie bei Schnee und Eis regelmäßig Gehwege und Zufahrtswege und bestreuen Sie sie bei Bedarf mit Salz.
- Reinigen Sie Dachrinnen, Abflüsse und Abwasserkanäle regelmäßig, um im Falle eines Sturms einen ungestörten Wasserdurchgang zu gewährleisten.

SCHÜTZEN SIE SICH IM FALLE EINER ÜBERSCHWEMMUNG!



- Bringen Sie Haushaltsgegenstände in höhere Stockwerke oder erhöhte Orte.
- Schalten Sie Geräte an den Hauptsicherungen aus und berühren Sie keine elektrischen Geräte, wenn sie nass sind oder im Wasser stehen.

- Wenn Sie das Haus verlassen müssen, nehmen Sie persönliche Dokumente, Medikamente, die notwendige Kleidung und Trinkwasser mit und bewegen Sie sich nach Möglichkeit nicht durch fließendes Wasser.
- Reinigen Sie nach der Überschwemmung die Klärgruben so schnell wie möglich, reinigen und desinfizieren Sie alles und kochen Sie Trinkwasser ab.



WAS IST IM BRANDFALL ZU TUN?



- Wenn das Feuer weniger intensiv ist, versuchen Sie, das Feuer mit Feuerlöschern oder anderen Mitteln, die Sie zur Hand haben, zu löschen.
- Wenn das Feuer größer ist, rufen Sie die Feuerwehr. Vermeiden Sie Rauch sowie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, evakuieren Sie Kinder und ältere Menschen aus dem Gefahrenbereich.
- Wenn Sie durch einen verrauchten Bereich hindurchgehen müssen, bedecken Sie Ihren Kopf und schützen Sie Ihre Augen und bedecken Sie Gesicht, Nase und Mund mit einem feuchten Tuch oder Handtuch.

WIE VERHÄLT MAN SICH WÄHREND UND NACH EINEM ERDBEBEN?

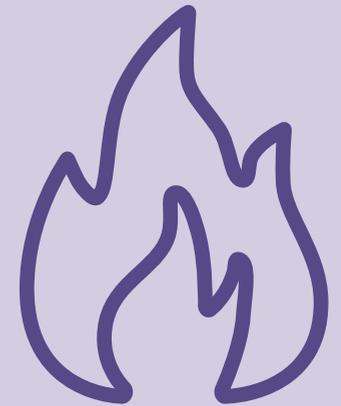


- Trennen Sie die Gas- und Stromversorgung.
- Lassen Sie Restbrände niemals unbeaufsichtigt.

- Gehen Sie bei einem Erdbeben ins Freie, weg von Bäumen, Stromleitungen und Gebäuden.
- Wenn Sie sich in einem Gebäude in höheren Stockwerken befinden, bleiben Sie in der Wohnung, suchen Sie Schutz unter einem Türrahmen, einem Holztisch oder stellen Sie sich in eine Ecke des Zimmers.
- Halten Sie sich von Glasflächen und Trennwänden fern und schützen Sie Ihre Augen mit Ihren Händen. Verwenden Sie keine Streichhölzer und offenes Feuer.

- Schalten Sie nach dem Erdbeben Gas, Strom und Wasser am Hauptschalter aus, verlassen Sie den Raum und nehmen Sie nur das Wichtigste mit. Benutzen Sie nicht den Aufzug und trinken Sie kein Leitungswasser.
- Wenn Sie unter Trümmern liegen, schlagen Sie auf Installationsrohre oder geben Sie auf andere Weise ein Signal, damit die Retter Sie hören und lokalisieren können.

**GEHEN SIE BEI
EINEM ERDBEBEN
INS FREIE, WEG
VON BÄUMEN,
STROMLEITUNGEN
UND GEBÄUDEN.**



4. FRAGEN, DIE SIE NOCH HABEN KÖNNTEN

Hier finden Sie Antworten auf weitere Fragen, die Sie interessieren könnten. Wenn Sie noch etwas benötigen, können Sie uns gerne kontaktieren oder die Informationen auf unserer Website einsehen.

Kann ich das vereinbarte Versicherungspaket während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ändern?

Ja, und zwar indem Sie einen schriftlichen Antrag mindestens 30 Tage vor dem Fälligkeitszeitraum der Police an Ihren Versicherungsvertreter oder an osiguranje@allianz.hr senden.

Was passiert mit der Versicherung meines Hausrats, wenn ich meine Wohnadresse ändere?

Bei einem Wohnungswechsel geht der Versicherungsschutz auf die versicherten Gegenstände in der neuen Wohnung über, wenn die neue Wohnung in ihren Eigenschaften den in der Police genannten entspricht, kein erhöhtes Risiko darstellt und Sie uns den Wohnungswechsel schriftlich bis spätestens zum Beginn des Umzugs mitteilen. Wenn Sie die ursprünglich durch die Versicherung versicherte Wohnung behalten, gilt der Versicherungsschutz während des Wohnungswechsels in beiden Wohnungen für 30 Tage ab Umzugsbeginn. Befindet sich nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unsere Preisliste einen anderen Beitragssatz vorsieht, gilt ab Umzugsbeginn der andere Beitragssatz.

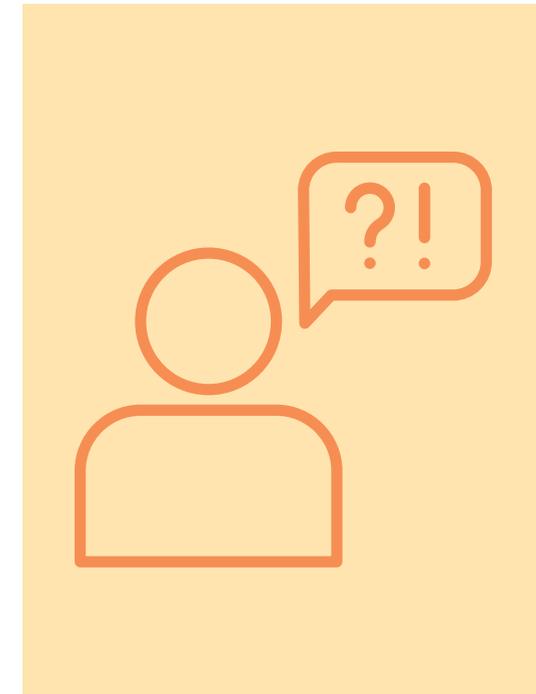
Wann kann ich die Dynamik und die Zahlungsmethode für meine Versicherungspolice ändern?
Jedes Versicherungsjahr im Fälligkeitszeitraum der Versicherungspolice.

Muss ich, wenn ich eine Gebäudeversicherung und eine Hausratversicherung abschließe, die private Haftpflichtversicherung und den Notfallservice doppelt bezahlen?

Wenn Sie eine Gebäudeversicherung für den baulichen Teil und die Hausratversicherung mit derselben Versicherungspolice abschließen, zahlen Sie die Prämie für die private Haftpflichtversicherung und die Notfallhilfe im Haushalt nur einmal. In diesem Fall verdoppeln sich die Versicherungssummen für die Privathaftpflicht und den Notfallservice nicht.

Entstehen mir bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages zusätzliche Kosten?

Wurde für die Dauer des Versicherungsvertrages ein Rabatt auf die Versicherungsprämie vereinbart und wurde die Versicherung vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet, können wir die Differenz der Prämie verlangen, die für die tatsächliche Vertragsdauer zu zahlen gewesen wäre.



5. WIR SIND FÜR SIE DA!

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung und bemühen uns, Ihnen einen exzellenten Service zu bieten. Wenn Sie irgendwelche Bedenken oder Probleme haben, werden wir diese sorgfältig und mit höchster Kompetenz klären, und Sie erhalten so schnell wie möglich eine Antwort.

Kontaktieren Sie uns bei Fragen, Wünschen, Kommentaren oder Vorschlägen.



VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN.

KONTAKTIEREN SIE UNS BEI FRAGEN, WÜNSCHEN, KOMMENTAREN ODER VORSCHLÄGEN.

- Ihr/e Vertreter/in
- Telefonnummer: 072 100 001 (Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8 - 17 Uhr)
- E-Mail: osiguranje@allianz.hr
- Website: www.allianz.hr

Unsere Dienstleistungen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, auch über:

- das Benutzerportal moj.allianz.hr
- der m-Allianz-App.

Allianz Callcenter

Unsere Callcenter-Agenten sind immer für Sie da und werden alle Ihre Anfragen klären und Ihre Fragen beantworten. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr.

Telefonnummer: 072 100 001

Fax: 01 4653 533

E-Mail-Adresse: osiguranje@allianz.hr

Allianz-Notfallhilfe

Wenn Sie die Hilfe eines Klempners, Schlossers, Schreiners, Schädlingsbekämpfers oder Handwerkers für die Reparatur von Haushaltsgeräten oder eines Elektrikers benötigen, dann rufen Sie uns direkt an. Wir sind 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche erreichbar.

Kontakt-Nummer: 072 222 222
Informationen, die der Agent bei einem Anruf benötigt:

- Name und Nachname, Telefonnummer
- in der Versicherungspolice angegebener Versicherungsort
- kurze Beschreibung des Ereignisses und der Art der benötigten Hilfe.

Wir informieren Sie über die nächsten Schritte und führen Sie durch den Prozess.